

**Rechenschaftsbericht
des Obergerichts
des Kantons Thurgau
an den Grossen Rat**

2024

Inhaltsverzeichnis

A. Jahresbericht	Seite
I. Obergericht	
1. Personelles	9
2. Tätigkeit	11
3. Rechtsmittel an das Bundesgericht und an das Bundesstrafgericht	19
II. Zwangsmassnahmengericht	
1. Personelles	20
2. Tätigkeit	20
III. Bezirksgerichte	
1. Personelles	23
2. Tätigkeit	24
IV. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	
1. Personelles	27
2. Tätigkeit	29
V. Friedensrichterämter	
1. Personelles	34
2. Tätigkeit	36
VI. Schlichtungsbehörden	
1. Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz ..	39
2. Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen	39
VII. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	
1. Amt für Betreibungs- und Konkurswesen	42
2. Beschwerden nach Art. 17 SchKG	42
3. Konkursamt	43
4. Betreibungsämter	45
VIII. Stellungnahmen und Mitberichte	46

IX. Verschiedenes	
1. Informationstechnologie	51
2. Statistische Erhebungen	55
3. Obergericht	56
X. Verzeichnis der Justizbehörden	62

B. Statistische Angaben

I. Obergericht	85
II. Vom Bundesgericht erledigte Fälle	101
III. Zwangsmassnahmengericht	102
IV. Bezirksgerichte	103
V. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	118
VI. Friedensrichterämter	121
VII. Konkursamt	122
VIII. Betreibungsämter	123

C. Entscheide

Separatum, werden elektronisch publiziert

(<https://obergericht.tg.ch/rechtsprechung.html/7353>)

Die Gerechtigkeit ist die zweite grosse Aufgabe des Rechts,
die erste aber ist die Rechtssicherheit, der Friede.

Prof. Dr. Gustav Radbruch (1878 – 1949)

Das Obergericht des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 37 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege erstatten wir Ihnen den Bericht über die Tätigkeit der Zivil- und Strafgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Friedensrichterämter und der Schlichtungsbehörden sowie des Konkursamts und der Betreibungsämter im Jahr 2024.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, um Genehmigung des Rechenschaftsberichts.

Frauenfeld, im April 2025

Das Obergericht des Kantons Thurgau

Die Präsidentin:

Der Leitende Obergerichtsschreiber:

Anna Katharina Glauser Jung

Roland Schaub

Datenübernahme und Druck: Trionfini, Satz Druck Verlag AG
8595 Altnau

A. Jahresbericht

I. Obergericht

1. Personelles

Obergericht

Am 1. Januar 2024 nahm Christian Stähle, nach seiner Wahl am 22. November 2023 durch den Grossen Rat, als Oberrichter seine Arbeit am Obergericht auf. Er folgte auf Matthias Kradolfer, der seinerseits am 27. September 2023 von der Vereinigten Bundesversammlung als neuer ordentlicher Bundesrichter gewählt worden war. Am 24. Januar 2024 bestätigte der Grosse Rat alle sieben Oberrichterinnen und Oberrichter für die Amtsperiode 2024 bis 2028.

Der Grosse Rat bestätigte ebenfalls die drei zur Wiederwahl angetretenen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in ihren Ämtern. Für den nicht mehr angetretenen Andreas Hebeisen wählte der Grosse Rat Sarah Nobs als neue Ersatzrichterin. Sie trat ihr Amt am 1. Juni 2024 an. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter kamen im Berichtsjahr mit einem Gesamtpensum von 16% zum Einsatz (2023: 25%; 2022: 43%; 2021: 48%).

Am Ende des Berichtsjahrs arbeiteten am Obergericht neun Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit einem Gesamtpensum von 670% (2023: 720%; 2022: 880%, 2021: 870%) bei einem bewilligten ordentlichen Pensum von 790%. Sie wurden verstärkt durch einen zusätzlichen Gerichtsschreiber mit einem befristeten Pensum von 60%. Auf die neue Amtsperiode hin übernahmen die beiden Gerichtsschreiberinnen Sina Isch-Dörflinger und Ursula Geilingen die Co-Leitung der Medienstelle. Der bisherige Leiter, Thomas Soliva, gab die Leitung auf

den Zeitpunkt seiner ordentlichen Pensionierung ab, blieb dem Obergericht aber in der Funktion als Gerichtsschreiber mit einem befristeten Pensum erhalten.

Bei der Obergerichtskanzlei lag die ordentliche Personalkapazität per 31. Dezember 2024 bei 5,4 Stellen (2023: 4,4 Stellen). Zudem beschäftigte das Obergericht zeitweise eine befristet angestellte Kanzleimitarbeiterin zur Überbrückung vorübergehender Vakanzen und der ganzjährigen krankheitsbedingten Abwesenheit einer Kanzleimitarbeiterin.

Zentrale Dienste

Seit zwei Jahren verfügt das Obergericht über eine Abteilung «Personal und Informatik», die Dienstleistungen für den gesamten Aufsichtsbereich des Obergerichts und im Zusammenhang mit der Informatik für die ganze Thurgauer Justiz erbringt. Sie besteht einerseits aus der Fachstelle für Personalfragen, die mit einem Pensum von 80% für alle Bezirksgerichte, das Zwangsmassnahmengericht, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Obergericht zuständig ist. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Beratung in personellen Angelegenheiten, die Unterstützung bei der Budgetierung und der Lohnrunde sowie das Erstellen von Personalentscheiden. Sie übernimmt ferner die Funktion der Controllerin für die Gerichte, betreut das sich im Aufbau befindende Dolmetscherwesen und führt die Dolmetscherliste des Obergerichts.

Ebenfalls zu den zentralen Diensten des Obergerichts gehört, mit einem Pensum von 100%, der Leiter des Digitalisierungsprogramms «Smart Justice». Das Programm bezweckt die Umsetzung des bundesweiten Digitalisierungsprojekts «Justitia 4.0» im Kanton Thurgau. Das Programmteam wurde im Berichtsjahr um zwei neue Mitarbeitende erweitert, wovon die eine Person mit einem Pensum von 90% die Funktion des Business-Analysten und des Stellvertreters des Programmleiters übernahm und die zweite Person mit einem Pensum von 60% für die Transformation zuständig ist. Zusätzlich konnte der Programmleiter im Berichtsjahr eine

50%-Stelle im Projektofficio mit Arbeitsbeginn 1. Januar 2025 besetzen. Die Verträge mit den beiden bisherigen externen Beratern sind im Berichtsjahr ausgelaufen (vgl. auch Kapitel IX Ziffer 1 «Informationstechnologie»).

2. Tätigkeit

Die auf den 1. April 2023 neu eingeführte Organisation des Obergerichts mit drei Abteilungen hat sich im Berichtsjahr weiter bewährt und wird bis auf weiteres beibehalten. Die Einzelheiten dazu finden sich in der auf der Webseite des Obergerichts publizierten Geschäftsordnung (www.obergericht.tg.ch).

Im Jahr 2024 gingen beim Obergericht gesamthaft 633 (2023: 612; 2022: 649; 2021: 595) Verfahren ein. Gleichzeitig konnten im Berichtsjahr 613 (2023: 627; 2022: 664; 2021: 616) Verfahren erledigt werden. Bezogen auf die Hauptgeschäfte (Berufungen und Beschwerden) gingen im Jahr 2024 insgesamt 504 (2023: 469; 2022: 491; 2021: 488), und damit rund 7% mehr neue Fälle ein; gleichzeitig blieben die Erledigungen mit 476 Fällen (2023: 475; 2022: 518; 2021: 503) gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. Bei den übrigen Verfahren gingen sowohl die Einschreibungen mit 128 Fällen als auch die Erledigungen mit 136 Fällen zwar leicht zurück, bewegten sich aber weiterhin leicht über dem langjährigen Durchschnitt (siehe Tabelle 1). Zum Ende des Berichtsjahrs waren 37 Strafberufungen (2023: 35; 2022: 57; 2021: 57), 25 ordentliche Zivilberufungen (2023: 13; 2022: 18; 2021: 24) und 11 summarische Berufungen (2023: 12; 2022: 8; 2021: 9) pendent, insgesamt also 73 pendente Berufungen. Davon waren sieben Straf- und fünf Zivilberufungen überjährig. Zwei dieser Strafberufungen werden im 1. Quartal 2025 abgeschlossen, in drei Verfahren findet im 1. Quartal 2025 die Verhandlung statt, und zwei der Verfahren sind wegen Krankheit des Beschuldigten faktisch sistiert. Von den überjährigen

Zivilberufungsverfahren sind zwei sistiert, ein weiteres wurde im Januar 2025 abgeschlossen und zwei finden ihren Abschluss im 1. Quartal 2025. Ein weiteres Verfahren befindet sich im Stadium des Schriftenwechsels.

Erstinstanzliche Streitigkeiten

Beim Obergericht gingen im Berichtsjahr weder erstinstanzliche Streitigkeiten ein noch konnte es solche erledigen. Es sind somit am Ende des Berichtsjahrs weiterhin vier Verfahren pendent, alle überjährig. Zwei Verfahren sind sistiert, da die Parteien Vergleichsgespräche führen. Zwei weitere Verfahren befinden sich im Stadium des Schriftenwechsels, wobei in einem der beiden ein Teilentscheid des Obergerichts an das Bundesgericht weitergezogen wurde und das Verfahren daher faktisch ebenfalls sistiert ist. Es wird auf Tabelle 2 verwiesen.

Beim Obergerichtspräsidium ging im Berichtsjahr lediglich ein (2023: 3; 2022: 11; 2021: 3) neues Verfahren ein; es betraf eine Streitigkeit aus dem Immaterialgüterrecht. Zudem schloss es im Berichtsjahr ein Verfahren betreffend Hinterlegung einer Schutzschrift mit deren Retournierung ab. Es wird im Übrigen auf Tabelle 2a verwiesen.

Zivilrechtspflege

Die Anzahl neu eingegangener ordentlicher Zivilberufungen hat mit 38 (2023: 18; 2022: 28; 2021: 32) im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen und bewegte sich wieder im Bereich der Jahre zuvor. Die im Berichtsjahr materiell erledigten 17 (2023: 18; 2022: 27; 2021: 31) ordentlichen Berufungsverfahren in Zivilsachen (siehe Tabelle 3) wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang der Akten bis zum Versand des begründeten Entscheids) von 8,8 Monaten (2023: 7,9; 2022: 8,0; 2021: 7,5) auf. Davon entfielen auf die Motivierung der Berufungsurteile (gerechnet ab dem Entscheid

des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils) durchschnittlich 2,2 Monate (2023: 2,1; 2022: 2,6; 2021: 2,1).

Die summarischen Zivilberufungen bewegten sich auf dem Niveau des Vorjahres. Gingen im Jahr 2021 32 und im Jahr 2022 28 summarische Berufungen ein, so waren es im Jahr 2023 37 und im Berichtsjahr 36. Im Berichtsjahr erledigte das Obergericht 38 summarische Berufungen in Zivilsachen (2023: 33; 2022: 29; 2021: 34), davon 20 materiell (2023: 25; 2022: 19; 2021: 25). Es wird auf Tabelle 3a verwiesen. Die Verfahrensdauer stieg dabei auf durchschnittlich 5,4 Monate (2023: 3,6; 2022: 3,8; 2021: 3,9), wobei durchschnittlich 0,8 Monate auf die Begründungsdauer entfielen (2023: 0,6; 2022: 1,2; 2021: 0,6).

Die im Jahr 2024 materiell erledigten 136 (2023: 126; 2022: 138; 2021: 125) Beschwerdeverfahren in Zivilsachen (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) und im Bereich SchKG (siehe Tabellen 4 bis 7 und 11) wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang des Rechtsmittels bis zum Versand des begründeten Entscheids) von wiederum 2,4 Monaten (2023: 2,4; 2022: 2,6; 2021: 2,3) auf. Davon entfielen auf die Motivierung der Entscheide (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Entscheids) wie in den Vorjahren durchschnittlich 0,6 Monate (2023: 0,6; 2022: 0,6; 2021: 0,5).

Im Berichtsjahr musste eine einzige (2023: 0; 2022: 7; 2021: 0) Zivilbeschwerde gegen einen Entscheid der Friedensrichterinnen und Friedensrichter behandelt werden; sie wurde anderweitig erledigt. Vier Beschwerden (2023: 1; 2022: 1; 2021: 5) richteten sich gegen den Entscheid einer Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen; davon wurde eine Beschwerde geschützt. Eine Beschwerde wies das Obergericht ab, auf eine Beschwerde trat es gar nicht ein und eine erledigte es anderweitig.

Die neu eingegangenen Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind im Berichtsjahr mit 69 (2023: 69; 2022: 79; 2021: 65) gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben. Das Obergericht erledigte im Berichtsjahr 67 Beschwerden (2023: 65; 2022: 86; 2021: 70) und damit eine leicht höhere Anzahl als im Vorjahr. Sieben Beschwerden (2023: 16; 2022: 21; 2021: 10) – und damit weniger als im Vorjahr wie auch im langjährigen Durchschnitt – betrafen fürsorgerische Unterbringungen; in drei Fällen hörte das Obergericht die Betroffenen an deren Unterbringungsort an (2023 und 2022 waren es insgesamt je 8 und im Jahr 2021 5 Anhörungen). Von den erledigten 67 Beschwerden wies das Obergericht 29 (2023: 32; 2022: 48; 2021: 29) ab; nur in einem Fall schützte es die Beschwerde ganz und in 13 weiteren Fällen teilweise. Auf acht Beschwerden trat es nicht ein, weitere neun erledigte es anderweitig, und in sieben Fällen wies es die Angelegenheit an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zurück. Es wird auf die Tabellen 6 und 7 verwiesen.

Gemäss § 26 Abs. 2 ZSRG i.V.m. § 40 Abs. 5 ZSRV kann das Obergericht für summarische Verfahren in Zivilsachen eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter einsetzen. Von dieser Kompetenz hat das Obergericht im Berichtsjahr erstmals Gebrauch gemacht. Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter behandelten insgesamt 61 Fälle. Davon betrafen rund 79% (48 Verfahren) Fälle des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts und rund 21% (13 Verfahren) den Rechtsschutz in klaren Fällen.

Strafrechtspflege

Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht 69 Strafberufungen ein. Waren es im Jahr 2021 89 Strafberufungen, verzeichnete das Obergericht im Jahr 2022 den Eingang von 97 Verfahren und im Jahr 2023 erstmals einen Rückgang auf deren 71. Damit ist die Anzahl der Strafberufungen gegenüber dem Vorjahr praktisch gleichgeblieben. Im Berichtsjahr schloss das Obergericht 67 Berufungsverfahren (2023: 93;

2022: 97; 2021: 84) ab, davon erledigte es 36 mittels materiellem Urteil (2023: 64; 2022: 61; 2021: 53; siehe Tabelle 8). Die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang der Akten bis zum Versand des begründeten Entscheids) sank nochmals auf 9,7 Monate (2023: 10,4; 2022: 11,5; 2021: 7,7). Mit dieser Verfahrensdauer lag das Obergericht innerhalb der von der Strafprozessordnung seit 1. Januar 2024 vorgesehenen Frist von einem Jahr, in dem Berufungsverfahren zu erledigen sind. Gleichzeitig sank auch die Dauer für die Motivierung der Berufungsurteile (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils) nochmals leicht auf durchschnittlich 2,4 Monate (2023: 2,5; 2022: 3,1; 2021: 2,0). Per 31. Dezember 2024 waren acht Berufungsverfahren in der Motivierungsphase (31. Dezember 2023: 10; 31. Dezember 2022: 16; 31. Dezember 2021: 5).

Im durch das Obergericht am 28. April 2023 erledigten Fall «Kümmertshausen» hat das Bundesgericht zwischenzeitlich die zweite Beschwerde betreffend die Entschädigungsfolgen abgewiesen. Somit ist per 31. Dezember 2024 nur noch die Beschwerde desjenigen Beschuldigten hängig, der seinen Schuldspruch angefochten hat, allerdings ist das Verfahren diesbezüglich gegenüber dem letztjährigen Rechenschaftsbericht unverändert.

Mit dem Fall gegen den Landwirt aus Hefenhofen wurde im Berichtsjahr ein weiterer öffentlichkeitswirksamer Straffall am Obergericht verhandelt. Während das Verfahren einer Berufungsklägerin abgetrennt und bereits entschieden wurde, hat das Obergericht im damit zusammenhängenden Verfahren des Berufungsklägers die ersten Argumente zu den Vorfragen gehört. Es wird nach Abschluss des Schriftenwechsels über das weitere Vorgehen entscheiden, namentlich ob das Verfahren zur weiteren Beweisabnahme an die Vorinstanz zurückgeschickt werden muss.

Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht 138 Strafbeschwerden und damit genau gleich viele wie im Vorjahr ein (2023: 138; 2022: 122; 2021: 148). Von den 130 erledigten Beschwerden in Strafsachen (2023: 138; 2022: 136; 2021: 159) wies das Obergericht 42 Beschwerden (2023: 48; 2022: 44; 2021: 61) ab, 16 Beschwerden (2023: 23; 2022: 13; 2021: 27) schützte es ganz oder teilweise; in elf Fällen (2023: 12; 2022: 21; 2021: 19) wies es das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurück, auf 37 Beschwerden (2023: 38; 2022: 39; 2021: 36) trat es nicht ein und 24 Beschwerden (2023: 17; 2022: 19; 2021: 16) erledigte es anderweitig (siehe Tabelle 9). In sechs Beschwerden (2023: 4; 2022: 2; 2021: 7) wurde Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung geltend gemacht (siehe Tabelle 10).

Die materiell erledigten 69 Verfahren (2023: 83; 2022: 78; 2021: 107) wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang des Rechtsmittels bis zum Versand des begründeten Entscheids) von nur noch 2,9 Monaten auf (2023: 3,7; 2022: 3,4; 2021: 3,3). Davon entfielen auf die Motivierung der Entscheide (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Entscheids) durchschnittlich 0,6 Monate (2023: 0,7; 2022: 0,9; 2021: 0,7).

Übrige Geschäfte

Das Obergericht ist kantonale Zentralbehörde für die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. In diesem Zusammenhang übermittelte das Obergerichtspräsidium den Bezirksgerichtspräsidien im Berichtsjahr 123 Rechtshilfeersuchen (2023: 129; 2022: 75; 2021: 142) aus dem Ausland zum Vollzug. Abgesehen vom Jahr 2021, in dem ein Grossteil von gleichlautenden Rechtshilfeersuchen lediglich zwei Unternehmen im Kanton Thurgau betrafen, erreichten die eingegangenen Rechtshilfeersuchen somit beinahe wieder den Höchststand aus dem Vorjahr. Bei den Rechtshilfeersuchen handelte es sich zum überwiegenden Teil (rund 95%) um die Zustellung von Vorladungen sowie von

gerichtlichen oder aussergerichtlichen Rechtsschriften. Die anderen Rechtshilfeersuchen verlangten Beweisabnahmen wie Abklärungen über die sozialen und finanziellen Verhältnisse einer Person oder die Einvernahme von Zeugen; eines davon betraf – wie bereits im Vorjahr – die Beweisaufnahme in Form einer Ortsbegehung auf Thurgauer Boden durch einen ausländischen Beauftragten, somit ein sogenanntes «Commissioner»-Verfahren, das eine vorherige Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements voraussetzte. In 15 Fällen (Vorjahr: 10) retournierte das Obergericht das eingegangene Rechtshilfebegehren, da es entweder nicht klar formuliert war oder nicht den formellen Voraussetzungen entsprach. Demgegenüber mussten von der Zentralbehörde nur gerade 19 Rechtshilfeersuchen (2023: 21; 2022: 15; 2021: 11) aus dem Kanton Thurgau ins Ausland weitergeleitet werden. Der Grund liegt darin, dass die zivilrichterlichen Behörden im Kanton Thurgau, dort wo es die entsprechenden staatsvertraglichen Regelungen erlauben, aus Praktikabilitätsgründen zum direkten Verkehr mit den zuständigen ausländischen Behörden berechtigt sind. Wo dies nicht der Fall ist, erfolgt die Zustellung ins Ausland über das Obergericht als Zentralstelle. Das Obergericht selbst stellte in den bei ihm hängigen Verfahren insgesamt 11 (2023: 4; 2022: 3; 2021: 9) Rechtshilfeersuchen an das Ausland. Die Rechtshilfe in Strafsachen ist demgegenüber – vorbehältlich reiner Akteneinsichtsbegehren – Sache der Generalstaatsanwaltschaft.

Im Berichtsjahr musste das Obergericht über keine Entbindung vom Amtsgeheimnis entscheiden. Hingegen bewilligte es in acht Fällen das Gesuch einer anderen Behörde oder einer Privatperson um Einsicht in Zivil- oder Strafverfahrensakten.

Das Obergericht führt das Dolmetscherregister. Ende 2024 waren in diesem Register insgesamt 212 (2023: 209; 2022: 199; 2021: 191) Dolmetscherinnen und Dolmetscher für weiterhin 61 Sprachen verzeichnet. Das Register wird den Bezirksgerichten, den Staatsanwalt-

schaften, dem Polizeikommando, dem Migrationsamt, dem Zwangsmassnahmengericht und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Weiterhin arbeitet eine Arbeitsgruppe des Obergerichts, zusammen mit Vertretern der Kantonspolizei, des Migrationsamts und der Staatsanwaltschaft, an der Erstellung einer neuen Dolmetscherverordnung. Dazu wurden im Berichtsjahr verschiedene Sitzungen durchgeführt, unter anderem mit dem Leiter des Rechtsdiensts der Staatskanzlei. Die neue Dolmetscherverordnung orientiert sich an der entsprechenden Verordnung des Kantons Zürich und will die Übersetzungsdienstleistungen im Kanton Thurgau vereinheitlichen und ihre Qualität verbessern. Sie soll im Verlauf des Jahrs 2025 gemeinsam durch das Obergericht und den Regierungsrat erlassen und verabschiedet werden.

Gestützt auf die Informationsverordnung des Obergerichts erteilte das Obergerichtspräsidium im Berichtsjahr insgesamt 39 Medienschaffenden (2023: 43; 2022: 42; 2021: 24) neu die Zulassung als Gerichtsberichterstatterin oder Gerichtsberichterstatter an den Zivil- und Strafgerichten im Kanton Thurgau. Für 21 Medienschaffende (2023: 22; 2022: 38; 2021: 25) wurde die Zulassung verlängert; umgekehrt ist die Zulassung verschiedener Medienschaffender mittlerweile erloschen. Am Ende des Berichtsjahrs waren im Kanton Thurgau insgesamt 115 Medienschaffende (2023: 127; 2022: 109; 2021: 126) als Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter in Zivil- und Strafsachen akkreditiert.

Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht 14 Meldungen (2023: 11; 2022: 12; 2021: 14) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über die Haftung von durch Beiständinnen oder Beistände – hauptsächlich der Berufsbeistandschaften – verursachte Schadensfälle ein. Ein Fall war noch aus dem Jahr 2023 hängig. Das Obergericht nahm in 15 Fällen Stellung. In elf Fällen bejahte es die Voraussetzungen für eine Staatshaftung, in einem Fall bejahte es diese teilweise und in drei Fällen sah sie diese als nicht ausgewiesen. Der Gesamtbetrag der

ausgewiesenen Schäden belief sich auf Fr. 33'539.40. Dieser resultierte aus verspäteten Meldungen bei der Ausgleichskasse betreffend Ergänzungsleistungen.

Schliesslich hatte das Obergericht in zwei Fällen über einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Thurgau und einer solchen des Kantons St. Gallen zu entscheiden. Ein entsprechender Entscheid wird in Auszügen auf der Webseite des Obergerichts unter «Rechtsprechung» veröffentlicht.

3. Rechtsmittel an das Bundesgericht

Im Berichtsjahr erledigte das Bundesgericht in Lausanne insgesamt 94 (2023: 89; 2022: 99; 2021: 88) Rechtsmittel gegen Entscheide des Obergerichts. Die Anzahl der an das Bundesgericht weitergezogenen Fälle blieb somit über die letzten Jahre ausserordentlich konstant und liegt bei durchschnittlich rund 92 Fällen pro Jahr. Von den insgesamt 613 gefällten Urteilen wurden somit 15,3% (2023: 14,2%; 2022: 14,9%; 2021: 14,3%) an das Bundesgericht weitergezogen, was einer leichten Steigerung gegenüber den Vorjahren entspricht. Davon schützte das Bundesgericht je drei Beschwerden ganz oder teilweise (2023: 2 und 3; 2022: 3 und 5; 2021: 8 und 1); dies entspricht einem weiterhin tiefen Anteil von lediglich 6,4% (2023: 5,6%; 2022: 8%; 2021: 10,2%) der vom Bundesgericht zu beurteilenden Fälle. 36 Rechtsmittel (2023: 31; 2022: 35; 2021: 39) wies es ab und auf 47 Rechtsmittel (2023: 52; 2022: 49; 2021: 38) trat es gar nicht erst ein. Fünf Fälle erledigte das Bundesgericht anderweitig. Von den 613 Urteilen des Obergerichts änderte das Bundesgericht somit sechs Urteile, was weiterhin eine Quote von leicht unter 1% (2023: 0,8%; 2022: 1,2%; 2021: 1,5%) bedeutet. Es wird auf Tabelle 12 verwiesen.

II. Zwangsmassnahmengericht

1. Personelles

Das Zwangsmassnahmengericht besteht weiterhin aus einem vollamtlichen Präsidenten und zwei nebenamtlichen Richtern. Die Personalkapazität konnte mit Ihrer Zustimmung im Berichtsjahr um 50% auf insgesamt 250% aufgestockt werden, indem die beiden nebenamtlichen Richter ihr Pensum von 50% auf jeweils 75% ausbauten. Die personelle Zusammensetzung blieb damit unverändert. Die Aufstockung bewirkte eine ausgeglichene Pikettaufteilung unter den Richtern sowie eine verbesserte Verfügbarkeit bei Abwesenheiten oder Ausstandsthemen. Zudem konnte so die sich aus den Zwangsmassnahmen ergebende Wochenendarbeit besser aufgefangen werden.

Angesichts seiner besonderen Tätigkeit sind für das Zwangsmassnahmengericht weiterhin weder Ersatzmitglieder noch Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber vorgesehen. Unterstützt werden die drei Zwangsmassnahmenrichter jedoch in der Kanzleitätigkeit und bei der Protokollführung von insgesamt vier Mitarbeiterinnen mit einem ordentlichen Gesamtpensum von 230%.

2. Tätigkeit

Die interne Organisation des Zwangsmassnahmengerichts wird in der Geschäftsordnung geregelt, die im Internet publiziert ist (www.zwangsmassnahmengericht.tg.ch).

Aufgrund der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen revidierten Strafprozessordnung ist in den Entsiegelungsverfahren neu innert 30 Tagen ab Eingang des Entsiegelungsgesuchs eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Für die Bearbeitung derartiger Gesuche steht

mittlerweile ein grosser Verhandlungsraum zur Verfügung. Ebenfalls im Berichtsjahr in Kraft getreten ist das neue Polizeigesetz, das dem Zwangsmassnahmengericht eine Zuständigkeit bei «Polizeifällen», insbesondere bei der Anfechtung polizeilicher Gewaltschutzmassnahmen zuweist. Neu hinzugekommen sind im Berichtsjahr auch sogenannte «Spiegelungsfälle». Dabei handelt es sich um die forensische Sicherung von Daten, meist von Mobiltelefonen, vor der Siegelung. Diese Änderungen sowie die weitere Zunahme der Verfahren im Berichtsjahr (siehe nachfolgend) hatte – trotz Aufstockung – eine weiterhin hohe Arbeitsbelastung des Zwangsmassnahmengerichts zur Folge.

Das Zwangsmassnahmengericht erledigte im Jahr 2024 insgesamt 455 Verfahren (2023: 504; 2022: 338; 2021: 373). Dies entspricht zwar einem Rückgang von knapp 10% gegenüber dem Allzeithoch des Vorjahrs, liegt jedoch noch immer substantiell über dem langjährigen Durchschnitt. Auf hohem Niveau leicht abgenommen haben mit 283 (2023: 302; 2022: 172; 2021: 213) die Verfahren im Zusammenhang mit der Anordnung, Verlängerung oder Überprüfung der Untersuchungshaft. Erkennbar abgenommen haben auch die Überwachungs-massnahmen mit 106 Verfahren (2023: 148; 2022: 129; 2021: 116). Dazu gehören nebst der Bewilligung von Telefonkontrollen (Post- und Fernmeldeverkehr) und weiterer technischer Überwachungsgeräte auch verdeckte Ermittlungen oder die Notsuche («übrige Fälle»). Nach einer Verdoppelung bereits im Vorjahr haben jedoch die teilweise sehr aufwändigen und zeitintensiven Entsiegelungsverfahren wiederum um 50% zugenommen (2024: 39; 2023: 26; 2022: 12; 2021: 17).

Das Zwangsmassnahmengericht hat als richterliche Behörde im Berichtsjahr 21 (2023: 28; 2022: 25; 2021: 27) Beschwerden gegen ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen des Migrationsamts gemäss Art. 70 Abs. 2 und Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember

2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) behandelt, unter anderem betreffend angeordnete und verlängerte Eingrenzungsmassnahmen, Ausschaffungshaft sowie Haftüberprüfungen und die Verlängerung der Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Vier Entscheide (2023: 3; 2022: 5; 2021: 9) wurden mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten. Wir verweisen diesbezüglich auf den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts und auf Tabelle 13.

III. Bezirksgerichte

1. Personelles

In der Wahl für die neue Amtsperiode 2024 bis 2028 vom 3. März 2024 wurden die Präsidentinnen und der Präsident, die Berufsrichterinnen und Berufsrichter, die nebenamtlichen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder aller fünf Bezirksgerichte bereits im ersten Wahlgang in ihrem Amt bestätigt beziehungsweise gewählt. Es gab bei den Präsidien und den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern keine personellen Veränderungen im Berichtsjahr.

Das ordentliche Gesamtpensum für die Berufsrichterinnen und -richter der Bezirksgerichte lag im Berichtsjahr unverändert bei 1'590% (2020: 1'550%) und bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern neu ebenfalls bei 1'590% (2023: 1'355%; 2020: 1'240%).

Bei allen Bezirksgerichten zeigte sich auch im Berichtsjahr erneut, dass die Kapazität bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern einerseits wegen der Zunahme der vom Bundesgericht verlangten Begründungsdichte, andererseits wegen der steigenden Komplexität der Fälle an Grenzen stiess. Bei grösseren Strafverfahren besteht dadurch die Gefahr, dass die in der Strafprozessordnung vorgesehene Begründungsdauer von zwei bis drei Monaten nicht eingehalten werden kann und das Beschleunigungsgebot verletzt wird; eine solche Verletzung führt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zwingend zur Reduktion des Strafmasses. Daher bewilligte das Obergerichtspräsidium wiederum verschiedentlich den Einsatz von ausserordentlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zum Abbau der Pendenzen oder zur Unterstützung in grossen Straffällen. Um eine nachhaltige Verbesserung der Situation zu erreichen, bewilligten Sie im Rahmen des Budgets 2024 pro Bezirksgericht eine Erhöhung des Gesamtpensums der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschrei-

bern auf das Niveau desjenigen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Dies hatte eine durchschnittliche Erhöhung des Gesamtpensums pro Gericht von rund 50% zur Folge. Diese Massnahme führte zwar zu einer gewissen Entlastung. Es zeigt sich aber, dass sie aktuell nicht ausreicht und die Unterstützung durch befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach wie vor notwendig ist. Die Rekrutierung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern erweist sich im aktuellen Marktumfeld allerdings als schwierig.

2. Tätigkeit

Die interne Organisation der Gerichte wird in den Geschäftsordnungen der Bezirksgerichte geregelt. Die Geschäftsordnung jedes Bezirksgerichts ist im Internet (www.bezirksgericht.tg.ch) publiziert.

Die Bezirksgerichte sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte erledigten im Berichtsjahr insgesamt 1'366 (2023: 1'406; 2022: 1'398; 2021: 1'402) ordentliche Prozesse in Zivil- und Strafsachen (ohne summarische Verfahren), nämlich 1'026 (2023: 1'059; 2022: 1'040; 2021: 1'076) Zivilprozesse (siehe Tabellen 16, 20 und 22) und 340 (2023: 347; 2022: 358; 2021: 326) Strafprozesse (siehe Tabellen 17 und 18).

Die Anzahl der Strafverfahren ist auf hohem Niveau konstant geblieben. So führten die Bezirksgerichte 30 Verfahren in Fünferbesetzung durch (2023: 37; 2022: 37; 2021: 29) und erledigten – wie im Vorjahr – 310 Verfahren in Dreierbesetzung (2022: 321; 2021: 297). Es wird auf Tabelle 14 und für die Details auf die Tabellen 17 und 18 verwiesen. Die Anzahl neuer Strafverfahren verblieb ebenfalls auf dem Niveau des Vorjahrs. Auffallend ist, dass der Eingang neuer Straffälle, für die das Gericht in Fünferbesetzung zuständig ist, über die Jahre deutlichen Schwankungen unterliegt und nach der Rekordanzahl im Vorjahr wieder auf 26 gesunken ist (2023: 45; 2022: 24; 2021: 36). In

Fünferbesetzung entscheidet das Bezirksgericht in allen Strafsachen, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder bei gleichzeitig zu wider-rufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als drei Jahren beantragt. Demgegenüber liegt der Eingang neuer Straf-fälle, für die das Gericht in Dreierbesetzung zuständig ist, erst zum zweiten Mal im Verlauf der letzten Jahre deutlich über der Marke von 300. Der Eingang der Zivilverfahren lag leicht über jenem des Vor-jahrs.

Im summarischen Verfahren erledigten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte im Berichtsjahr insgesamt 3'205 (2023: 3'166; 2022: 3'089; 2021: 3'230) Fälle (siehe Tabellen 24 bis 26). Erneut zugenommen haben Mieterausweisungen in Verfahren betref-fend den Rechtsschutz in klaren Fällen. Massiv angestiegen sind so-dann – mit mehr als einer Verdoppelung der Fälle – die Gesuche um vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 261 ff. der Zivilprozessord-nung. Die Vormerkung von Bauhandwerkerpfandrechten ist demge-genüber deutlich gesunken. Auch in diesem Jahr konnten die Einzel-richterinnen und Einzelrichter rund die Hälfte der Eheschutzverfahren nach einem Vergleich abschliessen (vgl. Tabelle 24).

Fast verdoppelt haben sich die Rechtshilfeeinvernahmen für auslän-dische Gerichtsbehörden. Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte führten im Berichtsjahr insgesamt 19 (2023: 10; 2022: 15; 2021: 24) derartige Einvernahmen durch (siehe Tabelle 23).

Die Geschäftslast bei den Bezirksgerichten blieb auf hohem Niveau konstant. So lag die gesamte Zahl der erledigten Verfahren bei den Bezirksgerichten sowie ihren Einzelrichterinnen und Einzelrichtern im Berichtsjahr mit 4'571 gleich hoch wie im Vorjahr (2023: 4'572; 2022: 4'488; 2021: 4'632). Während die Verfahren der Bezirksgerichte in Dreier- und Fünfer-Besetzung leicht abgenommen haben, verblieben

die sogenannten Massengeschäfte der summarischen Verfahren auf hohem Niveau konstant oder haben sogar noch leicht zugenommen (siehe Tabelle 14). Bei den eherechtlichen Verfahren zeigt sich nach Beendigung der Covid-19-Pandemie eine gewisse Normalisierung. Die eherechtlichen Verfahren sind leicht, die Abänderungsklagen deutlich zurückgegangen. Auch die Verfahren, in denen das Bezirksgericht einen materiellen Entscheid fällen musste, waren rückläufig. Ebenso gilt es positiv zu vermerken, dass ein Grossteil der Ehescheidungsverfahren nach wie vor mittels Vergleich erledigt werden konnte, wobei die Anzahl der Genehmigungen einer von den Parteien eingereichten vollständigen Konvention gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise wieder leicht anstieg, während die Fälle, in denen von den Parteien die Mitwirkung des Gerichts gewünscht wurde, zurückgingen. Es wird auf Tabelle 20 verwiesen.

Insgesamt praktisch konstant geblieben sind im Berichtsjahr die einzelrichterlichen Tätigkeiten im summarischen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, wobei die Konkursbegehren um knapp 30% und die Konkursöffnungen nach vorgängiger Betreuung um über 40% gestiegen sind. Rückläufig waren demgegenüber Rechtsöffnungsgesuche, die Nachlasskonkurse sowie die Entscheide über das Vorliegen neuen Vermögens (siehe Tabelle 25). Ebenfalls praktisch unverändert gegenüber dem Vorjahr waren die Aufsichtsbeschwerden gegen die Betreibungsämter, wobei zwei Beschwerden ganz und vier Beschwerden teilweise geschützt wurden. Die anderen Beschwerden wurden abgewiesen (22), anderweitig erledigt (7), oder es wurde auf sie nicht eingetreten (7; siehe Tabelle 26).

IV. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

1. Personelles

Das ordentliche Gesamtpensum der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurde auf den 1. Januar 2024 für die Behörden leicht auf 2'150% (2023: 2'120%; 2020: 2'050%) und für die Fachsekretariate substantiell auf 3'250% (2023: 2'990%; 2020: 2'720%) erhöht. Dabei konnten die vom Obergerichtspräsidium bewilligten befristeten Anstellungen per 1. Januar 2024 teilweise in Festanstellungen umgewandelt werden. Die Geschäftslastentwicklung im Berichtsjahr zeigt, dass diese Aufstockung notwendig war. Im Berichtsjahr bewilligte das Obergerichtspräsidium wiederum befristete Anstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachsekretariat, teilweise zur Kompensation von Mutterschaftsurlauben oder von Ausfällen wegen Krankheit oder Unfall und teilweise zur Bewältigung des Mehraufwands wegen Mandatsträgerwechseln im Zusammenhang mit der Reorganisation der Berufsbeistandschaften in den Bezirken Arbon und Kreuzlingen.

Der Regierungsrat wählte alle Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wieder.

Neben der Wiederwahl aller Behördenmitglieder konnten im Berichtsjahr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden sowohl im Fachsekretariat als auch in der Kanzlei alle Stellen besetzt werden. Zwei Team-Coachings – eines bei den Behördenmitgliedern und eines mit allen Mitarbeitenden – brachten Fortschritte in der offenen und transparenten Kommunikation und in der Zusammenarbeit. Ein starker Fokus lag im Berichtsjahr weiterhin auf dem Revisorat. Zwar konnten mit dem Einsatz zweier erfahrener Mitarbeiter anderer

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für je 20% befristet während dreier Monate Fortschritte und Verbesserungen erzielt werden, doch bestanden im Verlaufe des Jahrs weiterhin zu viele Pendenzen. Gemeinsam mit einer zusätzlich rekrutierten Fachperson gelang es der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden dann, diese Pendenzen zu reduzieren; diese positive Entwicklung gilt es beizubehalten.

Um eine mittel- und langfristige Verbesserung der Situation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu erreichen, schrieb das Obergericht zusammen mit dem Departement für Justiz und Sicherheit im Vorjahr eine Organisationsanalyse aus mit dem Ziel, die aktuelle Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach ihrem 10-jährigen Bestehen auf ihre Effizienz hin zu überprüfen. Die Wahl des externen Beraters fiel im Dezember 2023 auf die social-design AG in Bern. Diese führte im Berichtsjahr verschiedene Interviews und besprach die Ergebnisse an zwei Workshops mit den beiden Auftraggebern sowie den fünf Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Weitere Workshops sind geplant. Es wird mit ersten Ergebnissen im Verlaufe des Jahrs 2025 gerechnet.

Das Obergericht vertrat – und vertritt – den Kanton Thurgau in der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), einer interkantonalen Fach- und Direktorenkonferenz, die die Zusammenarbeit der Kantone im Kindes- und Erwachsenenschutz untereinander, mit dem Bund und mit nationalen Organisationen koordiniert. Es nahm in dieser Funktion am 4. September 2024 mit einem Vertreter sowohl an der Plenarversammlung als auch an der Fachtagung in Freiburg teil.

2. Tätigkeit

Die interne Organisation der fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird in deren Geschäftsordnungen geregelt, die im Internet (www.kesb.tg.ch) publiziert sind.

Im Kanton Thurgau entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowohl als Verwaltungsbehörde wie auch als Gericht in Beschwerdeverfahren gegen ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringungen, bei Zurückbehaltung oder bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Diese Organisationsform ist in der Schweiz einzigartig. Ob sie zulässig ist und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in diesen Bereichen als Gericht amten können, ist nach wie vor Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Im Berichtsjahr entschieden die fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in 63 Fällen (2023: 92; 2022: 79; 2021: 55) als Gericht. Diese Entscheide haben sie innert fünf Tagen zu fällen; in dieser Frist müssen sie von einem externen Psychiater ein Gutachten einholen und die Beschwerde führende Person anhören. Dabei zeigte es sich, dass die Schwierigkeiten, in dieser kurzen Frist eine Gutachterin oder einen Gutachter zu finden, enorm sind und laufend zunehmen. Das Obergericht startete im Berichtsjahr deshalb mit Überlegungen, wie diese Situation durch ein zentral gesteuertes Instrument, wie beispielsweise einer Poollösung, entschärft werden könnte.

Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind Verfahren und Massnahmen zu unterscheiden. In einem Verfahren, ausgelöst beispielsweise durch eine Gefährdungsmeldung, prüft die Behörde, ob eine Massnahme angeordnet oder beibehalten werden soll. Als Massnahme wird die im Einzelfall geeignete und angemessene konkrete

Unterstützung der betroffenen Person bezeichnet. So führt nicht jedes Verfahren zu einer Massnahme, beispielsweise, wenn die betroffene Person mangels Hilfsbedürftigkeit keiner Unterstützung bedarf und das Verfahren ohne Errichtung einer Massnahme beendet wird. Auf der anderen Seite können in einem Verfahren mehrere Massnahmen ausgesprochen werden, um das Wohl und den Schutz der betroffenen Person massgeschneidert sicherzustellen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eröffneten im Berichtsjahr mit 8'771 (2023: 8'858; 2022: 8'249; 2021: 7'548) erstmals seit ihrer Schaffung im Jahr 2011 leicht weniger Verfahren als im Vorjahr (-1%), jedoch erledigten sie mit 8'900 (2023: 8'781; 2022: 7'866; 2021: 7'753) wiederum leicht mehr Verfahren als im Jahr 2023. Damit konnten die Pendenzen per Ende des Berichtsjahrs um rund 7% gesenkt werden (Tabelle 27). Die von den Behörden angeordneten fürsorglichen Unterbringungen nahmen seit 2017 (68) kontinuierlich jedes Jahr zu und im Berichtsjahr erstmals wieder ab auf 97 (Vorjahr: 150). Die Anzahl der aufwändigen Kindesschutzverfahren blieb im Vergleich zum Vorjahr auf einem hohen Niveau konstant. So führten die Behörden im Berichtsjahr 1'255 Verfahren betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung einer Kindesschutzmassnahme (2023: 1'280; 2022: 1'069; 2021: 1'099). Die Verfahren im Erwachsenenschutz nahmen gegenüber dem Vorjahr jedoch um knapp 3% zu, was Ausdruck der steigenden Lebenserwartung, aber auch einer gewissen Vereinsamung im Alter sein dürfte. Die Details dazu können Tabelle 28 entnommen werden.

Auch die Errichtung neuer und von auswärts übernommener Massnahmen war mit 1'052 erstmals seit Schaffung der Behörden rückläufig (2023: 1'140 [+ 20%]; 2022: 948 [+ 16%]; 2021: 814 [+ 30%]), lag aber noch immer und zum zweiten Mal über der Marke von 1'000 Massnahmen. Gleichzeitig konnten – wie im Vorjahr – wiederum rund 7% mehr Massnahmen abgeschlossen werden. Am Ende des Berichtsjahrs betreuten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

insgesamt 4'473 Personen mit Massnahmen (2023: 4'373; 2022: 4'153; 2021: 4'005), von denen rund ein Drittel Kinder und rund zwei Drittel Erwachsene waren. Es wird auf Tabelle 29 verwiesen.

Gemäss § 25 der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) stellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit einem Pikettdienst sicher, dass innerhalb des Kantons stets ein Behördenmitglied erreichbar ist. Dieser Pikettdienst kam im Berichtsjahr 17-mal zum Einsatz (2023: 18-mal; 2022: 22-mal; 2021: 11-mal). Die Anzahl der Einsätze der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Mithilfe in akuten Situationen lag damit in der langjährigen Bandbreite. Im Berichtsjahr haben wiederum hauptsächlich Mitarbeitende der Kantonspolizei den Pikettdienst in Anspruch genommen, in einzelnen Fällen kam der Anruf aber auch vom Kantonsspital in Münsterlingen oder von Seiten der Staatsanwaltschaft. Der Pikettdienst wird in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen aktiv. Bei diesen Pikett-Einsätzen ging es in der Mehrheit der Fälle um Familiensituationen mit Kindern bei häuslicher Gewalt, aber auch um die notfallmässige Unterbringung eines Jugendlichen in einer Klinik, um Probleme bei der Durchführung des Besuchsrechts im Scheidungsverfahren oder um die Ansprache einer gefährdeten Person, die ihren Aufenthaltsort im Heim ohne Absprache verlassen hatte.

Nach wie vor verzeichnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit 645 eine hohe Zahl an Wechseln von Mandatsträgern (2023: 818; 2022: 482; 2021: 474). Verlässt eine Berufsbeiständin oder ein Berufsbeistand seine Arbeitsstelle, so hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in einem Verfahren, in das die verbeiständete Person miteinbezogen werden muss, eine neue Beiständin oder einen neuen Beistand zu bestimmen. Die teilweise angespannte Personalsituation bei den Berufsbeistandschaften wirkt sich damit auch auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus.

Zur Entlastung der Berufsbeistandschaften ist die Ernennung von Privatbeiständinnen und Privatbeständen eine Option. Am Ende des Berichtsjahrs gab es im Kanton Thurgau insgesamt 3'021 erwachsene Personen mit laufenden Massnahmen, das heisst mit einer Beistandschaft. Davon wurden 2'223 Personen oder 73,6% von einer Berufsbeistandsperson, 782 Personen oder 25,9% von einer privaten Beistandsperson und lediglich 16 Personen oder 0,5% von einer Fachbeistandsperson begleitet. Allerdings brauchen private Beistandspersonen oftmals Unterstützung bei ihrer Aufgabenerfüllung, beispielsweise, wenn sie für die verbeiständeten Personen Rechnungen führen, die Personen im Rechtsverkehr vertreten und für diese auch die Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen anmelden. Werden letztere verspätet geltend gemacht, haftet nach Art. 454 ZGB der Kanton. Gemäss § 78 Abs. 3 KESV stehen die Berufsbeistandschaften den privaten Beistandspersonen zur Seite, erklären ihnen ihre Aufgaben und informieren sie über ihre Pflichten und über Neuerungen. Mangels Kapazitäten der Berufsbeistandschaften fallen diese Aufgaben aktuell regelmässig den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat am Ende des Berichtsjahrs Empfehlungen im Zusammenhang mit der Ernennung von Privatbeistandspersonen herausgegeben. Namentlich erachtet die KOKES eine Einführungsschulung und fachliche Begleitung der privaten Beistandspersonen als notwendig und empfiehlt eine spezialisierte Fachstelle für die Begleitung der Privatbeiständinnen und -beistände. Mit einer solchen Fachstelle könnte die Errichtung von privaten Beistandschaften gefördert und die Berufsbeistandschaften wie auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden entlastet werden. Im Rahmen der aktuellen Überprüfung der Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes wird diesem Bedürfnis ebenfalls Rechnung zu tragen sein.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden müssen namentlich wegen mangelnder Ressourcen der Berufsbeistandschaften immer

häufiger die Führung von Beistandschaften an Institutionen vergeben, was regelmässig mit Mehrkosten verbunden ist. Im Berichtsjahr mandatierten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden insgesamt in 48 Fällen private Institutionen mit der Führung einer Beistandschaft.

V. Friedensrichterämter

1. Personelles

Im Berichtsjahr gab es grundsätzlich keine personellen Veränderungen bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern.

Geprägt war das Berichtsjahr durch einen mehrmonatigen – und noch immer andauernden – krankheitsbedingten Ausfall der Friedensrichterin des Bezirks Arbon. Um die mit den Parteien bereits vereinbarten Schlichtungstermine wahrnehmen und grundsätzlich den Betrieb des Friedensrichteramts des Bezirks Arbon aufrechterhalten zu können, ernannte die Obergerichtspräsidentin mit Entscheid vom 19. März 2024 als Sofortmassnahme zusätzlich zum Friedensrichter des Bezirks Weinfelden als ordentlichem Stellvertreter den Friedensrichter des Bezirks Münchwilen zum ausserordentlichen Stellvertreter bis auf Widerruf. Um den Betrieb auch mittelfristig sicherstellen zu können, ernannte die Obergerichtspräsidentin, basierend auf einem Beschluss des Plenums des Obergerichts, mit Entscheid vom 18. Juli 2024 zusätzlich den ehemaligen, zwischenzeitlich pensionierten Friedensrichter des Bezirks Arbon, Thomas Huber, bis auf Widerruf zum ausserordentlichen Stellvertreter. Aufgrund der fehlenden Wahl durch das Volk beschränkte es die friedensrichterlichen Kompetenzen von Thomas Huber jedoch auf die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen und die Unterbreitung von Urteilsvorschlägen sowie die Ausübung aller, mit der Arbeit des Friedensrichters zusammenhängenden, administrativen Tätigkeiten. Administrativ wurden die Friedensrichter durch Kanzleimitarbeitende der Bezirksgerichte Weinfelden und Münchwilen und ab dem 1. Dezember 2024 durch eine befristet angestellte Sachbearbeiterin unterstützt. Im Rahmen der laufenden Revision des ZSRG, mit der die Aufsicht über die Friedens-

richterinnen und Friedensrichter neu geregelt werden soll und die Friedensrichterämter in die Justiz überführt werden sollen, brachte das Obergericht zudem den Antrag ein, langfristig eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass der Grosse Rat in Fällen von Langzeitkrankheit einer vom Volk gewählten Person eine ordentliche Stellvertretung zur Überbrückung wählen kann.

Überlagert und verschärft wurden die Geschehnisse im Bezirk Arbon durch die gestützt auf § 83 Abs. 2 RRV BesVO per 1. Juni 2024 erfolgte Neufestlegung – und die damit verbundene Senkung um insgesamt 65 Stellenprozente – der auf den 1. Januar 2023 um gesamthaft 95 Stellenprozente erhöhten Pensen der einzelnen Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Diese Senkung, verbunden mit dem ausserordentlichen Einsatz im Bezirk Arbon, führte zu einer zeitlichen Mehrbelastung, die mit dem seit 1. Juni 2024 geltenden ordentlichen Pensum nicht mehr zu bewältigen war. Weiterhin zu beobachten ist das Phänomen der steigenden Komplexität der Fälle bereits auf Stufe der Friedensrichterämter, insbesondere durch die Zunahme der anwaltlichen Vertretung der Parteien bereits im vorgerichtlichen Verfahren wie auch durch die grössere internationale Verflechtung der Fälle und damit verbunden die Zunahme der rechtshilfeweisen Zustellung von Vorladungen und Entscheiden. Auch müssen sich die Friedensrichterinnen und Friedensrichter regelmässig weiterbilden, um ihre Fachkompetenz à jour zu halten, beispielsweise im Zusammenhang mit der sie ebenfalls betreffenden Änderung der ZPO per 1. Januar 2025. Damit die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ihre Arbeit erfolgreich und für die Gerichte entlastend ausüben können, sind sie dringend auf die entsprechenden personellen Ressourcen angewiesen. Es hat sich gezeigt, dass die per 1. Juni 2024 reduzierten Pensen dazu nicht ausreichen. Das Obergericht hat daher beschlossen, die Pensen per Inkrafttreten der ZSRG-Revision den aktuellen Bedürfnissen anzupassen und die angehäuften Überstunden, die die Friedensrichterinnen

und Friedensrichter seit 1. Juni 2024 zur ordentlichen Erfüllung ihrer Aufgaben geleistet haben, auszuzahlen.

2. Tätigkeit

Im Berichtsjahr gingen bei den Friedensrichterämtern insgesamt 1'098 und damit – mit rund 2% – leicht weniger Schlichtungsgesuche ein als im Vorjahr (2023: 1'120; 2022: 982; 2021: 929). Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter führten jedoch in insgesamt 992 Streitfällen (2023: 927; 2022: 789; 2021: 878) das Schlichtungsverfahren durch. Dies entspricht einer Zunahme von rund 7%. Davon wurden 571 (2023: 523; 2022: 421; 2021: 478) und somit rund 57,6% der Fälle (2023: 56,4%; 2022: 53,4%; 2021: 54%) durch Vergleich, Rückzug, Anerkennung oder anderweitig erledigt. Dabei blieb die Vergleichsquote der Friedensrichterinnen und Friedensrichter auf dem hohen Niveau des Vorjahrs konstant. Zudem stiegen die Klagerückzüge und -anerkennungen gegenüber dem Vorjahr um über 15% an. Davon erfolgte knapp ein Viertel nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung, was Ausdruck des erfolgreich umgesetzten Schlichtungsgedankens ist. In 421 (2023: 404; 2022: 368; 2021: 400) oder 42,4% der Fälle (2023: 43,6%; 2022: 46,6%; 2021: 46,0%) stellten die Friedensrichterinnen und Friedensrichter eine Klagebewilligung aus. Berücksichtigt man, dass von den erteilten 421 Klagebewilligungen lediglich 244 (2023: 220; 2022: 249) bei einem Bezirksgericht eingereicht und damit ein gerichtlicher Prozess in die Wege geleitet wurde, kann festgehalten werden, dass wiederum knapp 78% (2023: 80,4%; 2022: 74,6%; 2021: 71,7%) aller Rechtsstreitigkeiten bereits auf Stufe der Friedensrichterämter erledigt werden konnten. Auch wenn die Klagebewilligungen aufgrund der 3-Monatsfrist von Art. 209 Abs. 3 ZPO, innert derer sie eingereicht werden müssen, nicht zwingend im gleichen Jahr noch bei Gericht eingehen, zeigen die Zahlen im Vergleich

dennoch eindrücklich, dass die Arbeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zu einer deutlichen Entlastung der Gerichte führt.

In weiteren 55 Fällen (2023: 43; 2022: 55; 2021: 63) kam es zu einem Urteilsvorschlag, und in 17 Verfahren (2023: 25; 2022: 28; 2021: 14) fällten die Friedensrichterinnen und Friedensrichter eine einzelrichterliche Entscheidung. Damit blieb die Anzahl einzelrichterlicher Entscheidungen gegenüber den letzten Jahren in etwa konstant. Für die Einzelheiten wird auf Tabelle 30 verwiesen.

Die zusammen mit dem Hochbauamt bereits im Vorjahr intensivierte Suche nach neuen, funktionalen Räumlichkeiten führte dazu, dass die Friedensrichterämter Arbon und Weinfelden mittlerweile neue Räumlichkeiten beziehen konnten. Der für das Friedensrichteramt Münchwil im Berichtsjahr vorgesehene Bezug neuer Räumlichkeiten in einem passenden Bürogebäude musste aus baulichen Gründen verschoben werden und ist nun für das erste Quartal 2025 geplant. Weiterhin ergebnislos verlief die Suche in den Bezirken Frauenfeld und Kreuzlingen.

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht traf sich das Präsidium des Obergerichts im Berichtsjahr dreimal mit allen Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie dem Leiter des Amts für Betreibungs- und Konkurswesen zu einer Fachsitzung. Hauptthemen waren neben den organisatorischen Fragen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs des Friedensrichteramts Arbon insbesondere die Folgen der Reduktion der von der Regierung verfügbaren Reduktion der Pensen per 1. Juni 2024, die mit der neuen Zivilprozessordnung für die Friedensrichterämter zu erwartenden Änderungen per 1. Januar 2025, die Klärung weiterer fachlicher Fragen sowie die Tätigkeit der im Berichtsjahr gestarteten Arbeitsgruppe «Integration Friedensrichterämter», bestehend aus einem Vertreter des Ober- und eines Bezirksgerichts sowie des DJS und zwei Friedensrichtern. Auftrag der Arbeitsgruppe war und ist es, die fünf Friedensrichterämter organisatorisch aus dem Amt

für Betreibungs- und Konkurswesen, zu dem sie organisatorisch aus historischen Gründen gehören, herauszulösen und in die Justiz zu integrieren. Dazu wurden im Berichtsjahr mit der laufenden ZSRG-Revision und der laufenden ZSRV-Änderung die rechtlichen Grundlagen geschaffen sowie mit verschiedenen Amtsstellen die optimale neue Organisationsstruktur besprochen. Das Obergericht rechnet mit einer voraussichtlichen Inkraftsetzung per Mitte 2025.

VI. Schlichtungsbehörden

1. Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz

Im Berichtsjahr gab es einen Wechsel im Präsidium. Rechtsanwalt Reinhold Nussmüller, Amriswil, gab das Präsidium nach 27 Jahren ab. Seit 1. Juni 2024 amtet Rechtsanwältin Doris Ammann, Frauenfeld, als Präsidentin. Mit der Veränderung im Präsidium wechselte auch die Anschrift und das Sekretariat der Schlichtungsstelle.

Bei der kantonalen Schlichtungsstelle gemäss Gleichstellungsgesetz, die der Aufsicht des Obergerichts untersteht, gingen im Berichtsjahr drei neue Schlichtungsbegehren ein (2023: 0; 2022: 1; 2021: 3). Ein Schlichtungsgesuch betreffend diskriminierende Kündigung und Entschädigung konnte mit einem Vergleich abgeschlossen werden. In zwei Verfahren erzielte die Schlichtungsbehörde keine Einigung und stellte entsprechende Klagebewilligungen zur Einreichung an das zuständige Bezirksgericht aus. Davon betraf ein Fall eine diskriminierende Kündigung, und der andere hatte sexuelle Belästigungen, Mobbing, Entschädigung und Schadenersatz zum Thema.

Zu Beginn und am Ende des Berichtsjahrs waren bei der Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz keine Verfahren hängig.

2. Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

Die Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen sind kommunal organisiert. Gemäss § 17 Abs. 1 ZSRG bezeichnen die Politischen Gemeinden eine Schlichtungsbehörde, wobei sich mehrere Gemeinden innerhalb eines Bezirks zur Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde zusammenschliessen können. Der Konsolidierungspro-

zess bei den Schlichtungsbehörden ist im Berichtsjahr weiter fortgeschritten, wenn auch nur noch minimal. Gab es in den 80 Politischen Gemeinden im Kanton Thurgau im Jahr 2022 noch 56 Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen, waren es im Vorjahr insgesamt 31 und im Berichtsjahr noch 30. Die Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen unterstehen der Aufsicht der Bezirksgerichtspräsidien und der Oberaufsicht des Obergerichts.

Mit insgesamt 788 im Jahr 2024 von den Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen erledigten Verfahren nahm die Zahl gegenüber dem Vorjahr nochmals um etwas über 4% zu und lag weiterhin deutlich über dem langjährigen Durchschnitt (2023: 755; 2022: 533; 2021: 528). In 368 Fällen (46,7%; Vorjahr: 42,6%; 2022: 48,0%; 2021: 59,8%) erzielten die Schlichtungsbehörden eine Einigung. In 120 Fällen (Vorjahr: 100; 2022: 102; 2021: 79) blieben die Einigungsbemühungen erfolglos. In diesen Fällen wurde eine Klagebewilligung ausgestellt. In 23 Fällen (Vorjahr: 21; 2022: 12) nahmen die Parteien den Urteilsvorschlag an. Die Behörden erteilten ferner 14 Klagebewilligungen im Sinn von Art. 211 ZPO (Vorjahr: 29; 2022: 12; 2021: 25), weil der Urteilsvorschlag nicht angenommen wurde. Achtmal (Vorjahr: 7; 2022: 4; 2021: 6) entschieden sie direkt. Die übrigen 255 Streitsachen (Vorjahr: 276; 2022: 147; 2021: 94) erledigten sie anderweitig (Nichteintreten oder Rückzug, Gegenstandslosigkeit oder Überweisung an eine andere Behörde).

Gründe für die Anrufung der Schlichtungsbehörde waren bei den materiell behandelten Fällen unter anderem: Mietzinserhöhung (82 Fälle), Mietzinssenkung (10 Fälle), Nebenkosten (52 Fälle), ordentliche Vertragskündigung (81 Fälle), ausserordentliche Vertragskündigung (19 Fälle), Erstreckung des Mietverhältnisses (57 Fälle), Forderung auf Zahlung (140 Fälle), Mängel an der Mietsache (78 Fälle) und andere Gründe (14 Fälle). Während sich damit die meisten Fallkategorien in etwa im Rahmen der Vorjahre bewegten, stiegen die Schlichtungsgesuche wegen einer Mietzinserhöhung, die bereits im Vorjahr

um über das Vierfache zugenommen hatten, nochmals leicht an. Ebenso wurden die Schlichtungsbehörden in über 25% mehr Fällen wegen einer Forderung auf Zahlung angerufen. Beide Effekte dürften ihre Ursache im auf Anfang Dezember 2023 zum zweiten Mal – nach Juni 2023 – erhöhten hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen von 1,5% auf 1,75% haben, da sich diese Erhöhung erst im Jahr 2024 auswirkte. Im Berichtsjahr konnte in keinem Fall eine Mediation durchgeführt werden.

VII. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

1. Amt für Betreibungs- und Konkurswesen

Dem Amt für Betreibungs- und Konkurswesen unterstehen das Konkursamt und die fünf Betreibungsämter in den Bezirken.

Der Personalbestand belief sich per 31. Dezember 2024 unverändert auf 83 Mitarbeitende respektive 69,90 Stellen (2023: 68,45; 2022: 68,6; 2021: 68,8) zuzüglich fünf Lernende (2023: 5; 2022: 5; 2021: 8). Trotz des erhöhten Fachkräftemangels und des kompetitiven Arbeitsmarkts verzeichnet das Amt nur eine leicht erhöhte Fluktuation (+ 2 Mitarbeitende) gegenüber der Vorjahresperiode. Die gezielte Abwerbung von Fachkräften durch benachbarte Kantone stellt dabei eine wachsende Herausforderung dar. Zudem haben sich die zunehmende Komplexität der Tätigkeit sowie der herausfordernde Umgang mit bestimmten Klienten, darunter auch sogenannte Staatsverweigerer, weiter verschärft. Um einerseits die Pendenzen zu reduzieren und andererseits den künftigen, mutmasslich zunehmenden Geschäftsfällen nach Inkrafttreten des revidierten Art. 43 SchKG auf den 1. Januar 2025 gerecht zu werden, hat das Amt die neue Konkursverwalterstelle Junior per 1. Juni 2024 im Umfang von 60% besetzt.

2. Beschwerden nach Art. 17 SchKG

Die Zahl der durch das Obergericht erledigten Beschwerden im Bereich des SchKG ist im Berichtsjahr gegenüber dem Höchstwert vom Vorjahr wieder um einen Viertel zurückgegangen. Es wird auf Tabelle 11 verwiesen. Von den 15 im Berichtsjahr vom Obergericht erledigten Beschwerden betrafen 14 Beschwerden ein Betreibungsverfahren und eine richtete sich gegen das Konkursamt.

Die Zahl der Beschwerden gegen die Betreibungsämter an die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden ist mit 42 (2023: 43; 2022: 57; 2021: 46) stabil geblieben. Davon wurden lediglich sechs Beschwerden (2023: 1; 2022: 7; 2021: 8) ganz oder teilweise geschützt. Demgegenüber wurden 36 Beschwerden abgewiesen oder anderweitig erledigt, oder es wurde gar nicht auf sie eingetreten. Es wird auf Tabelle 26 verwiesen.

3. Konkursamt

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 425 (2023: 357; 2022: 395; 2021: 420) Konkursverfahren erledigt und 448 (2023: 412; 2022: 405; 2021: 421) Konkurse eröffnet. Damit haben die Anzahl der Konkurseröffnungen gegenüber dem Vorjahr mässig und die Zahl der Erledigungen substantiell zugenommen. Es wird auf Tabelle 31 verwiesen.

Die Anzahl der Konkurseröffnungen nahm somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 8,7% zu (2023: Zunahme um 1,7%; 2022: Abnahme um 4%; 2021: Zunahme um 23%), wobei die Firmenkurse zum fünften Mal in Folge, im Berichtsjahr um 16,4%, auf ein neues Allzeithoch zunahmen (2023: Zunahme um 8,6%; 2022: Zunahme um 4%; 2021: Zunahme um 34%). Zu bemerken ist, dass von den total 206 (2023: 177; 2022: 163; 2021: 156) Fällen deren 15 (2023: 10; 2022: 7; 2021: 14) wegen eines Mangels in der Organisation (Art. 731b OR) zur konkursamtlichen Liquidation führten. Bei den Privatkonkursen scheint die im Vorjahr verzeichnete Abnahme um über 50% ein einmaliger Ausreisser gewesen zu sein, haben sie doch im Berichtsjahr wieder um knapp 43% zugenommen (2023: Abnahme um 53,3%; 2022: Zunahme um 12%; 2021: Zunahme um 8%). Die Erbschaftsliquidationen hingegen sind mit 212 Fällen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben (2023: 214; 2022: 197; 2021: 225).

Wie im Vorjahr wurden wiederum knapp 97% aller Konkursverfahren entweder mangels Aktiven eingestellt oder im summarischen Verfahren erledigt. Der Gesamtverlust der im Berichtsjahr erledigten Konkursverfahren belief sich auf Fr. 68'886'139.07, während er im Vorjahr (gerundet) Fr. 20'285'000.00, im Jahr 2022 Fr. 66'925'000.00 und im Jahr 2021 Fr. 255'795'000.00 betrug. Im Jahr 2020 bezifferte sich der Gesamtverlust aufgrund des Konkursfalls «Erb» auf exorbitant hohe Fr. 6'545'475'000.00, während er sich in den übrigen Jahren zwischen (gerundet) Fr. 31'733'000.00 und Fr. 84'465'000.00 bewegte. Es konnten alle neu eröffneten Konkurse durch das Konkursamt Thurgau selbst durchgeführt werden. Im Berichtsjahr mussten trotz knapper Ressourcen keine Hilfspersonen beigezogen werden.

Die Zahl der pendenten Konkursverfahren hat aufgrund von Langzeiterkrankungen sowie personellen Vakanzen um 23 Fälle oder knapp 10% zugenommen. Die 257 pendenten Konkursverfahren (2023: 234; 2022: 179; 2021: 169) verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt: im Jahr 2014: eines (Vorjahr: 1); im Jahr 2017: zwei (Vorjahr: 2); im Jahr 2019: eines (Vorjahr: 1); im Jahr 2021: drei (Vorjahr: 5), im Jahr 2022: sieben (Vorjahr: 28), im Jahr 2023: 22 (Vorjahr: 197) und im Jahr 2024: 214. Leicht abgenommen hat die Anzahl der überjährigen Verfahren auf 36 (Vorjahr: 37).

Die Zahl der Firmenkurse erreichte im Berichtsjahr, wie oben ausgeführt, ein neues Allzeithoch. Mit 206 Konkursverfahren lag diese Zahl nochmals rund 10% höher als im bisherigen Spitzenjahr 2016. Markant angestiegen sind dabei die Firmenkurse bei den Dienstleistungsbetrieben: Waren es 2020 noch 56 und im Vorjahr 71 Konkurse, stieg diese Zahl im Berichtsjahr auf den neuen Höchstwert von 114. Eine ähnliche, wenn auch kontinuierlichere Entwicklung ist im Baugewerbe feststellbar, in dem nun zum fünften Mal in Folge die Zahl der Konkurse auf mittlerweile 56 – und somit doppelt so viele wie im Jahr 2020 – zunahm. Leicht abgenommen haben die Konkurse bei

den Immobilienunternehmen (6 Konkursverfahren im Berichtsjahr gegenüber 10 Konkursverfahren in den beiden Vorjahren), und gar eine Halbierung der Konkursverfahren ist im Gross- und Detailhandel zu verzeichnen (16 Konkursverfahren im Berichtsjahr gegenüber 31 Konkursverfahren im Vorjahr, wobei das Jahr 2023 den Spitzenwert darstellt). Weiterhin schwankend ist die Anzahl Konkursverfahren bei den Produktionsbetrieben, wobei im Berichtsjahr mit 14 Konkursverfahren leicht mehr zu verzeichnen waren als im langjährigen Durchschnitt (12).

4. Betreibungsämter

Die Zahl der von den fünf Betreibungsämtern ausgestellten Zahlungsbefehle ist im Berichtsjahr mit 76'625 (2023: 73'283; 2022: 65'183; 2021: 61'653) zum vierten Mal hintereinander angestiegen (Zunahme um 4,6%) und hat damit wiederum – mit Ausnahme des Jahrs 2014 – einen neuen Höchstwert erreicht. Ebenso, wenn auch je nur noch leicht, haben sowohl die Pfändungsvollzüge um 1,5% (2023: Zunahme um 11%; 2022: Abnahme um 6,1%; 2021: Zunahme um 9,2%) als auch die Verwertungen um 1,7% (2023: Zunahme um 12%; 2022: Abnahme um 4,8%; 2021: Zunahme um 3,6%) zugenommen. Für die Einzelheiten wird auf Tabelle 32 verwiesen.

VIII. Stellungnahmen und Mitberichte

Beim Obergericht gingen im Verlauf des Berichtsjahrs 17 (2023: 22; 2022: 8; 2021: 11) Anfragen zur Abgabe eines Mitberichts zu Vernehmlassungen oder politischen Eingaben ein. Damit erreichte die Anzahl der Anfragen zwar nicht den Höchstwert des Vorjahrs, bewegte sich aber noch immer deutlich über dem langjährigen Durchschnitt.

Noch im Vorjahr eingegangen waren die Anfragen zu einem Mitbericht betreffend die Änderungen des (kantonalen) Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG), der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO) sowie der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV). Während das Obergericht bei der Revision des ZSRG am 11. Januar 2024 zwei Anträge einbrachte, einmal im Sinn einer Ergänzung betreffend die Festlegung des Pensums der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und einmal auf Streichung eines Passus zur Einschränkung der Zulässigkeit von Anwältinnen und Anwälten als ausserordentliche Ersatzrichter, verzichtete es auf eine Stellungnahme zur BesVO. Schliesslich begrüsst das Obergericht am 8. Februar 2024 unter bestimmten Bedingungen die in der RSV vorgesehene Massnahme der Einführung einer Ferienkaufsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da diese in Zeiten des Fachkräftemangels zu einer höheren Arbeitgeberattraktivität führe.

Ebenfalls noch im Vorjahr eingegangen war die Anfrage zu einem Mitbericht zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) sowie die Umfrage der Direktion für Völkerrecht zur Umsetzung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK). Bei der VHIS verwies das Obergericht am 28. Februar 2024 auf seinen Mitbe-

richt vom 20. Juni 2023 und hielt fest, dass die darin formulierten Überlegungen noch immer Gültigkeit hätten und meinte damit insbesondere das ausreichende Mitspracherecht der Gerichte. Bereits am 1. Februar 2024 hatte es verschiedene Fragen zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen beantwortet, insbesondere, was den Informationsfluss an die konsularischen Vertretungen in Fällen betraf, in denen die Bestellung eines Beistands im Interesse einer minderjährigen oder anderen nicht vollumfänglich handlungsfähigen ausländischen Person angebracht erscheint.

Am 7. März 2024 beantwortete das Obergericht in einem Fragebogen des Bundesamts für Wohnungswesen Fragen zum Anfangsmietzins und zur Orts- und Quartierüblichkeit. Dabei sprach es sich für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative und nicht für die alternative Variante aus, da erstere eine grössere Einzelfallgerechtigkeit zulasse, weil dem Gericht ein grösserer Ermessensspielraum zustehe. Zu den übrigen Punkten nahm das Obergericht praxisgemäss nicht Stellung, da es sich um rein politische Fragen handelte.

Im Mitbericht vom 25. März 2024 äusserte sich das Obergericht kritisch zur Frage der Unverjährbarkeit des Tatbestands des Mordes, da sich das den Mord qualifizierende Tatbestandsmerkmal der besonderen Skrupellosigkeit als inneres oder subjektives Element oftmals gerade nicht mit fortgeschrittenen technologischen Mitteln eruieren lasse, sondern auf andere Art und Weise rechtsgenügend bewiesen werden müsse. Es sei deshalb letztlich eine rechtspolitische Frage, ob der Tatbestand des Mordes in die Kategorie der unverjährbaren Delikte aufzunehmen sei.

Am 11. April 2024 nahm das Obergericht nach entsprechender Vernehmlassung bei den Bezirksgerichtspräsidien ausführlich Stellung zum Entwurf für eine Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren und wies darauf hin,

dass die Durchführung mündlicher Prozesshandlungen mit elektronischen Mitteln verschiedene rechtliche und praktische Fragen aufwerfe, etwa im Bereich der Rechtshilfe oder bei Säumnis. Deshalb sei es zu begrüßen, dass es sich für das Gericht um eine «Kann-Vorschrift» handle und grundsätzlich das Einverständnis sämtlicher Parteien für den Einsatz elektronischer Mittel brauche. Die technische Umsetzung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden organisatorischen Aspekte erachtete das Obergericht mit wenigen Einschränkungen als plausibel und sinnvoll.

Ebenfalls in einem ausführlichen Mitbericht äusserte sich das Obergericht am 22. April 2024 zur Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts, nachdem es diese vorgängig beim Zwangsmassnahmengericht hatte vernehmlassen. Dabei begrüsste das Obergericht die Beibehaltung der Zuständigkeit der Verwaltung für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten, da dies das Beschleunigungsgebot begünstige und die Offizialmaxime erleichtere. Die Aufgabenteilung bei der Strafverfolgung wie auch die auf das Verwaltungsstrafrecht spezifisch zugeschnittenen Verfahrensregeln hätten sich bewährt, jedoch seien sie zu modernisieren und zu vereinheitlichen. Da den kantonalen Zwangsmassnahmengerichten neu die verwaltungsstrafrechtlichen Entsiegelungsfälle übertragen werden sollten, sah das Obergericht die Aussage, dass in den Kantonen nicht mit einem erheblichen Kostenanstieg zu rechnen sei, «kritisch differenziert».

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen beschränkte sich das Obergericht am 14. Juni 2024 auf den Hinweis, dass das in der Verordnung vorgesehene generelle Verbot einer pauschalen Berücksichtigung von Kostensteigerungen die bestehende nuancierte Rechtsprechung des Bundesgerichts übersteuere, was abzulehnen sei.

Im Mitbericht vom 26. November 2024 begrüsst das Obergericht die Änderungen im kantonalen Datenschutzgesetz, wobei es anregte, eine gesetzliche Regelung oder zumindest eine gesetzliche Delegation an das Obergericht zu prüfen, um in der Informationsverordnung die Orientierung der Öffentlichkeit, wozu auch die Publikation der Urteile in anonymisierter Form zählt, zu regeln.

Das Gesetz über Kind, Jugend und Familie sowie die Frage der Inkraftsetzung der Änderungen des Jugendstrafgesetzes nahm das Obergericht zur Kenntnis, verzichtete jedoch auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Im Rahmen der einfachen Anfrage der beiden Kantonsrätinnen Zeitner und Hug zur Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform im Kanton Thurgau äusserte sich das Obergericht am 23. Oktober 2024 zur Schulung und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Justiz in den verschiedenen Phasen der Erarbeitung, Inkraftsetzung und Anwendung neuer rechtlicher Bestimmungen sowie zur Nutzung technischer Audio- und Video-Hilfsmittel zur Vermeidung einer Konfrontation zwischen Opfer und Täter.

Am Ende des Berichtsjahrs noch pendent waren die Mitberichte zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, insbesondere betreffend die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine schweizweite Betreibungsauskunft, zur Motion der Kantonsräte Stähelin und Lei sowie der Kantonsrätin Strähl betreffend Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht, zur interkantonalen Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug, zur Interpellation der Kantonsräte Leuthold und Siegenthaler sowie Kantonsrätin Hasler-Roost zur Frage, welche Unterstützung Betroffene im Kanton Thurgau zum Thema elterliche Entfremdung erhalten, zur interkantonalen Vereinbarung betreffend die Plattform «Justitia.Swiss» sowie schliesslich zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Zu all diesen Themen hatte

das Obergericht bereits im Berichtsjahr erste Abklärungen getroffen und Analysen vorgenommen oder mittlerweile Stellung genommen.

IX. Verschiedenes

1. Informationstechnologie

Projekt «Justitia 4.0» / Programm «Smart Justice»

Bereits in den letzten Rechenschaftsberichten informierte das Obergericht detailliert über die Situation mit dem aktuell verwendeten, aber in die Jahre gekommenen Geschäftsverwaltungssystem «JURIS 4» der Herstellerin Abraxas Informatik AG, das diese am 12. Dezember 2023 an das Schweizer IT-Unternehmen LogObject verkaufte und die Zusammenhänge zum Projekt «Justitia 4.0», das unter der Federführung des Bundesgerichts die schweizweite Digitalisierung der Justiz zum Ziel hat. Die Umsetzung des Projekts «Justitia 4.0» erfolgt im Kanton Thurgau durch das Programm «Smart Justice» unter der Leitung von Cornel Müller. Als Programm vereinigt dieses drei Projekte, nämlich die Umsetzung (i) bei den Gerichten, den Friedensrichterämtern und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, (ii) bei der Staatsanwaltschaft und (iii) beim Justizvollzug. Die Auftraggeber dieses kantonalen Programms sind das Departement für Justiz und Sicherheit, das Verwaltungsgericht und das Obergericht.

Die in diesem Programm notwendigen strategischen Entscheidungen wurden und werden gemeinsam von den drei Auftraggebern getroffen. Ihnen steht ein Lenkungsausschuss, bestehend aus der Chefin und dem Generalsekretär des Departements für Justiz und Sicherheit, der Präsidentin des Ober- und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, dem Präsidenten des Zwangsmassnahmengerichts, dem Generalstaatsanwalt sowie den beiden Leitern der Ämter für Justizvollzug und für Informatik zur Seite. Der Lenkungsausschuss war im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammengekommen. Zudem fanden weitere Sitzungen mit den drei Auftraggebern und dem Programmleiter statt.

Zum besseren Verständnis und zur besseren Vergleichbarkeit werden die Themen im Folgenden wiederum in organisatorische, technische und rechtliche Aspekte unterschieden:

Organisatorisch ist das Projekt weiterhin beim Obergericht angegliedert. Es budgetiert sämtliche Projektkosten, stellt die Projektmitarbeitenden an (siehe vorne Kapitel I. / 1. / zentrale Dienste) und stellt ihnen die Infrastruktur zur Verfügung.

Im Berichtsjahr zentral war einerseits die Genehmigung des Rahmenkredits zur Ertüchtigung von «JURIS 4» in der Höhe von Fr. 12,4 Mio. durch den Grossen Rat am 4. Dezember 2024. Damit haben Sie den Weg freigemacht, um den Betrieb in den Justizbehörden in den Jahren 2025 bis 2029 aufrechtzuerhalten. Andererseits konnten zusammen mit den Bezirksgerichtspräsidien insgesamt 12 Personen definiert werden, die im Programm die Rollen als Fachspezialisten in den Bereichen «Richter/Verfahrensleitung», «Gerichtsschreiber», «Kanzlei/Sekretariat» und «Buchhaltung/Rechnungswesen» übernehmen werden. Die Fachspezialistinnen und -spezialisten haben zusammen mit den Mitarbeitenden des Programmtteams die Anforderungen an die neue Fachapplikation zu definieren. Dabei ist bei diesen Personen für das Jahr 2025 von einer zusätzlichen durchschnittlichen Belastung von 20% und für die beiden Folgejahre von je 5% auszugehen. Auch mit der Staatsanwaltschaft und dem Amt für Justizvollzug definierte die Programmleitung Fachspezialisten.

Im September 2024 gründeten die Juris-Kantone einen Verein, um die Zusammenarbeit bei der Umsetzung von «Justitia 4.0» zu fördern und um Synergien zu nutzen.

Auf technischer Ebene sind (i) die schweizweite Austausch-Plattform «Justitia.Swiss», (ii) die «elektronische Justizaktenapplikation» (JAA) und (iii) das im jeweiligen Kanton verwendete Geschäftsverwaltungssystem zu unterscheiden. Die Austausch-Plattform «Justitia.Swiss»

wurde im Berichtsjahr in einer Pilotversion betrieben. Dazu stellte sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg zur Verfügung. Im Sommer 2024 fand zudem eine erste Sitzung mit Vertretern des Schweizerischen Anwaltsverbands statt, um die Organisation der Tests von «Justitia.Swiss» zu besprechen. Die ursprünglich vorgesehene Teilnahme der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Thurgau an den End-to-End-Tests wurde wegen fehlender Ressourcen abgesagt.

Eine elektronische «Justizaktenapplikation» (JAA) ist unabdingbar, um mit der Plattform «Justitia.Swiss» arbeiten zu können. Nach dem Entscheid der Projektleitung von «Justitia 4.0», den Kantonen die Beschaffung der bereits verfügbaren österreichischen Software zu empfehlen, wurde im Berichtsjahr mit der «Helvetisierung» der JAA, das heisst mit der dreisprachigen Abbildung der Fachbezeichnungen, begonnen. Dabei stellten sich verschiedene Kantone mit unterschiedlichen Geschäftsverwaltungssystemen für die Pilotierung der Anwendung zur Verfügung.

«JURIS 4» als aktuelles Geschäftsverwaltungssystem wird heute im Kanton Thurgau von etwa 500 Nutzerinnen und Nutzern in 20 Organisationseinheiten eingesetzt und auf 13 Servern betrieben. Die über 30 Jahre alte Applikation wurde nur rudimentär an die aktuellen Anforderungen angepasst und muss daher abgelöst werden. Der Support ist nur noch bis Ende 2027 sichergestellt, anschliessend wird die Applikation ausser Betrieb genommen. Aus diesem Grund wird der Anbieter «JURIS 4» in einer ersten Phase nun mittels dreier Releases auf eine neue Technologie ertüchtigen und «JURIS 4» so über das Jahr 2027 hinaus nutzbar machen. Dieses Upgrade hat Wartungs- und Investitionskosten von rund Fr. 2,9 Mio. zur Folge. Trotz Überschreiten des Schwellenwerts war unter den gegebenen Umständen eine freihändige Vergabe dieses Upgrades an den Anbieter möglich, die im Berichtsjahr so beantragt und am 14. Januar 2025 vom Regierungsrat

auch so bewilligt wurde. In einer späteren Phase muss auch das aktuelle Geschäftsverwaltungssystem der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erneuert werden, wozu der heutige Anbieter rechtzeitig eine passende Lösung in Aussicht gestellt hat.

Ergänzt werden diese technischen Aspekte durch den eigentlichen Transformationsprozess, das heisst die Informationsvermittlung, Schulung und Anpassung der Infrastruktur, was entsprechende Ressourcen der Gerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie auch der Staatsanwaltschaft und des Justizvollzugs binden wird.

Auch auf der rechtlichen Ebene wurde am 20. Dezember 2024 mit der Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) durch National- und Ständerat ein Meilenstein erreicht. Dieses Gesetz schafft die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr und die Akteneinsicht sowie die Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die das Projekt «Justitia 4.0» ablösen und die Weiterentwicklung der Plattform «Justitia.Swiss» sowie deren Betrieb verantworten wird. Nach heutiger Planung ist die Inkraftsetzung des BEKJ auf den 1. Januar 2027 vorgesehen, mit einer Übergangsfrist von neu fünf – statt der ursprünglich vorgesehenen zwei – Jahren und einer Beschränkung auf zum dannzumaligen Zeitpunkt neu eingegangene Fälle.

M365

Microsoft 365 (oder M365) ist eine neue, cloudbasierte Komplettlösung für die gängigen Office-Anwendungen wie Word, Excel, PowerPoint oder Outlook und löst die bestehende Version 2016 ab. Während es für den Nutzer in der Anwendung nur wenige Neuerungen gibt, ist aus Datenschutzgründen problematisch, dass die Daten in einer Cloud verwaltet werden und Microsoft über den «Cloud-Act» Zugang dazu hat. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei der Benutzung

von Word in «JURIS 4» sensible Daten durch falsche Nutzung in der Cloud zwischengespeichert oder über E-Mail aus der Cloud versendet werden. Aus diesem Grund hat das Obergericht im Berichtsjahr beschlossen, vor einer möglichen Einführung von M365 weitergehende Abklärungen zu tätigen. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Programmleiters Smart Justice und Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei sowie des Amts für Informatik prüfen im Auftrag des Ober- und des Verwaltungsgerichts sowie der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und des Migrationsamts, mit welchen Massnahmen die Datensicherheit bei der Einführung von M365 optimal gewährleistet werden kann.

2. Statistische Erhebungen

Der im Vorjahr bei den Justizbehörden des Kantons Thurgau durchgeführten – zweijährlich vorzunehmenden – umfangreichen Datenerhebung für die «Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz» (CEPEJ) folgte im Berichtsjahr der – mittlerweile zehnte – Bericht zu Händen der Kommission. Dieser umfasste einerseits einen nun 174-seitigen Analysebericht für 44 Staaten, unter anderem zu den Themen Budget, in der Justiz beschäftigte Personen, Gerichtsorganisation, Effizienz und Qualität sowie Informationstechnologie und andererseits einen über 200-seitigen Bericht mit vergleichbaren Profilen von 48 Staaten.

Im Vorjahr kam unter der Leitung des Bundesamts für Justiz erstmals eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesgerichts und einzelner Kantone, darunter eines Vertreters des Obergerichts des Kantons Thurgau, zusammen, um die Umsetzung von Art. 401a ZPO zu besprechen. Diese neue, auf den 1. Januar 2025 in Kraft getretene Gesetzesbestimmung verlangt, dass Bund und Kantone gemeinsam mit den Gerichten dafür sorgen, dass genügend statistische Grundlagen

und Geschäftszahlen über die Indikatoren der Anwendung der Zivilprozessordnung vorliegen, insbesondere über Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren. Obwohl gemäss der gesetzlichen Vorgabe das Jahr 2025 das erste von dieser Erhebung betroffene Geschäftsjahr sein wird und die Umsetzung der Datenerhebung mehrere Monate Vorlaufzeit beansprucht, hat das Bundesamt für Justiz lediglich im Februar 2024 eine Arbeitssitzung durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Möglichkeiten der Datenlieferungen in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich sind. Eine weitere für Mai 2024 vorgesehene Sitzung wurde ohne Ersatztermin verschoben. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist zurzeit offen.

3. Obergericht

Das Obergericht führte im Berichtsjahr 10 (2023: 12; 2022: 10; 2021: 9) Plenarsitzungen in Frauenfeld durch.

Die Verpflichtung gemäss § 6 ZSRV, wonach jede Richterin und jeder Richter sowie jede Gerichtsschreiberin und jeder Gerichtsschreiber jährlich mindestens eine Weiterbildung zu besuchen hat, wurde im Berichtsjahr grossmehrheitlich umgesetzt. Dabei lag der Schwerpunkt bei Weiterbildungsveranstaltungen zur revidierten Zivilprozessordnung, die auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurde und Auswirkungen auf die Arbeit des Ober- und der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben wird. Daneben besuchten verschiedene Juristinnen und Juristen des Obergerichts Seminare zum Thema «Künstliche Intelligenz», die einerseits deren Regulierung – auch im internationalen Kontext – und andererseits deren Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb beleuchteten. Vervollständigt wurde die Weiterbildung mit den Themen «Sexualstrafrecht», «Ehegüterrecht» sowie

zu Fragen rund um die Abklärungen in Mandaten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Wie immer besuchte eine Delegation des Obergerichts den Richtertag der Schweizerischen Richtervereinigung.

Das Obergericht organisierte zusammen mit der Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld und der Präsidentin des Bezirksgerichts Kreuzlingen eine kantonsinterne Veranstaltung zu Fragen der Zuständigkeit an der Schnittstelle zwischen den Bezirksgerichten und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Dazu wurde mit Urs Vogel ein ausgewiesener Kenner dieser Materie als externer Referent eingeladen. Das gleiche Organisationsteam organisierte ferner einen Kompaktworkshop mit Daniel Pfister-Wiederkehr zum Thema «Umgang in schwierigen Besuchsrechtsstreitigkeiten». Der Referent arbeitet seit über 40 Jahren mit hochstrittigen Eltern im Rahmen von angeordneten Beratungen. Er hat mit seinem Konzept der kinderzentrierten Beratung ein Modell geschaffen, an dem sich ausgebildete Fachpersonen der Berufsbeistandschaften in ihrer Haltung und Vorgehensweise stark orientieren können. In den Kantonen Basel-Stadt und Bern zeigt das Modell von «angeordneten Beratungen» nach dem Konzept einer kinderorientierten Beratung Erfolge. Solche Beratungen durch dafür ausgebildete Fachpersonen führen zu einer spürbaren Entspannung zwischen den Eltern. Im Sommer 2024 trafen sich die Obergerichtspräsidentin und die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld mit dem Präsidenten des Verbands Thurgauer Gemeinden mit dem Ziel, eine Projektgruppe zu bilden, die sich zusammensetzt aus Vertretern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Gerichte und des Verbands Thurgauer Gemeinden. Diese soll prüfen, ob das Modell mit den kinderzentrierten Beratungen auch im Thurgau angeboten werden kann. Aufgrund der erkennbaren Zunahme von Problemen mit hochstrittigen Eltern wäre es dringend angezeigt, für das Angebot solcher kinderzentrierten, angeordneten Beratungen entweder eine konkrete Fach-

stelle zu schaffen oder aber die Berufsbeistandschaften zusätzlich damit zu betrauen. Die Erfahrungen zeigen zudem, dass mit der Anordnung einer Beratung in einem frühen Stadium eine Chronifizierung der Situation vermieden und damit langfristig eine Entfremdung der Kinder von einem Elternteil verhindert werden kann. Dies wäre auch mit deutlich geringeren Kosten, für die die Gemeinden aufzukommen haben, verbunden, weil auf die Errichtung von Massnahmen wie einer Besuchsrechtsbeistandschaft oder einer sozialpädagogischen Familienbegleitung verzichtet werden kann. Das Vermeiden von hochstrittigen Besuchsrechtsbeistandschaften durch rechtzeitiges Durchführen solcher Beratungen würde auch die Anzahl entsprechender Verfahren bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Gerichten reduzieren. Im Rahmen einer Weiterbildung besuchte das gesamte Obergerichtsteam das Staatsarchiv des Kantons Thurgau sowie das Landgericht Konstanz, bei dem es einen Einblick in das digitale Arbeiten gewann.

Das Obergericht übt die Aufsicht über die Bezirksgerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, das Zwangsmassnahmengericht und die fachliche Oberaufsicht über die Friedensrichterämter sowie das Konkursamt und die Betreibungsämter aus. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht führte das Obergerichtspräsidium mit den Präsidien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zwei und mit den Präsidien der Bezirksgerichte und des Zwangsmassnahmengerichts drei Zusammenkünfte in Form von Fachsitzungen durch. Ebenfalls drei Fachsitzungen fanden im Berichtsjahr mit den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern statt. Zudem besuchte eine Delegation des Obergerichts über das Berichtsjahr verteilt alle Bezirksgerichte, alle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, das Zwangsmassnahmengericht und im Berichtsjahr erstmals seit längerer Zeit auch wieder das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen und machte sich im Rahmen dieser jährlichen Visitationsgespräche vor Ort ein Bild über die Geschäftslast, die Organisation und die personelle Situation. Die

Visitationen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter führten die Bezirksgerichtspräsidien durch und erstatteten dem Obergericht darüber schriftlich Bericht.

Im Berichtsjahr beantwortete die Medienstelle des Obergerichts rund 100 (Vorjahr: 130) Anfragen von Gerichten, anderen Behörden, Medienschaffenden und Privaten. Während im ersten Semester 2024 deutlich weniger Anfragen als üblich eingingen, lag die Anzahl der Anfragen im zweiten Semester weit über dem Durchschnitt. Dies ist unter anderem auf eine Zunahme der Anfragen im Zusammenhang mit dem Fall «Hefenhofen» zurückzuführen. Die Beantwortung der Anfragen gestaltete sich überdies in einigen Fällen recht zeitintensiv, weil vertiefte Abklärungen notwendig waren. Die Medienstelle publizierte acht (Vorjahr: 10) Mitteilungen, die grösstenteils an die Medien gingen; sie sind – soweit sie sich auf das Obergericht beziehen – auf dessen Webseite unter «Medien/Aktuelles und Medienmitteilungen» abrufbar. Die Medienstelle diente und dient ferner als Anlaufstelle für die Bezirksgerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, wenn diese Fragen im Zusammenhang mit der Justizöffentlichkeit oder der Auskunft bei Medienanfragen hatten. Rund 30 Private, Medienschaffende oder Behörden (Vorjahr: 40) ersuchten im Berichtsjahr um Einsicht in Entscheide des Obergerichts, die die Medienstelle diesen in der Regel anonymisiert zur Verfügung stellte. Schliesslich nahm das Obergericht den personellen Wechsel in der Leitung der Medienstelle und die Revision der Informationsverordnung zum Anlass, die Medienschaffenden am 7. Mai 2024 zu einem allgemeinen Austausch einzuladen. Rund 20 Medienschaffende, überwiegend aus den Regionalmedien, nahmen daran teil.

Die Nutzung der Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs bewegte sich in absoluten Zahlen zwar weiterhin auf einem tiefen Niveau, doch gingen im Berichtsjahr 110 – und damit mehr als doppelt so viele – elektronische Eingaben ein wie im Vorjahr (2023: 52). Ge-

genüber den Jahren davor, in denen nur vereinzelte elektronische Eingaben zu verzeichnen waren, ist die Steigerung damit sehr deutlich erkennbar. Um ihre Eingaben an die gerichtlichen Behörden in elektronischer Form einreichen zu können, benötigen die Parteien als Absender eine anerkannte qualifizierte elektronische Signatur; die Übermittlung muss über eine vorgegebene Zustellplattform (virtuelles Postfach) oder über die spezifische Eingabeadresse der Behörde (Kontaktformular) erfolgen. Bei umfangreichen Eingaben mit zahlreichen Beilagen ist es Sache des Gerichts, diese für die Gerichtsakten und zuhanden der Gegenparteien auszudrucken, zu kopieren und diesen physisch zuzustellen, wogegen bei physischen Eingaben die Parteien verpflichtet sind, dem Gericht eine genügende Anzahl der Dokumente einzureichen.

Schliesslich stand das Obergerichtspräsidium in regelmässigem Austausch mit der ehemaligen und der verstorbenen Chefin und dem Generalsekretariat des Departements für Justiz und Sicherheit, das die Verwaltungsaufsicht über die Bezirksgerichte und die administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die Friedensrichterämter sowie das Konkursamt und die Betreibungsämter ausübt. Thematisiert wurden dabei Fragen des Budgets, von Revisionen auf Gesetzes- und Verordnungsebene, verschiedene personelle und organisatorische Fragen bei den Vorinstanzen sowie die Umsetzung des Programms «Smart Justice». Zu letzterem verweisen wir auch auf unsere Ausführungen im Kapitel IX / 1. Nach § 2 Abs. 2 ZSRG beaufsichtigt die Leitung des Amts für Betreibungs- und Konkurswesen für das Departement für Justiz und Sicherheit die Betreibungsämter, bei denen gemäss § 15 Abs. 2 ZSRG die Friedensrichter angegliedert sind, in den administrativen Angelegenheiten. Dessen Amtsleiter nahm daher auch an den Zusammenkünften des Obergerichts mit den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern teil und stand auch sonst mit dem Obergerichtspräsidium in regelmässigem Kontakt.

Im Berichtsjahr verabschiedete das Obergericht die überarbeiteten KESV und Verordnung über die personelle Organisation der Bezirksgerichte je betreffend den Nachvollzug der vom Grossen Rat erhöhten Pensen, die Anwaltsverordnung, den total revidierten Anwaltstarif sowie die Richtlinien zur Berechnung des Kindesunterhalts. Weiterentwickelt hat das Obergericht zudem die neu geschaffene Dolmetscherverordnung sowie die Revision der ZSRV. Erläuterungen zu den publizierten Revisionen sind auf [www.obergericht.tg.ch/Richtlinien-Weisungen-Erläuterungen](http://www.obergericht.tg.ch/Richtlinien-Weisungen-Erlaeuterungen) abrufbar.

Das Obergericht traf sich im Berichtsjahr wiederum zu zahlreichen Sitzungen mit Vertretern des Hochbauamts. Mit verschiedenen baulichen Massnahmen wurden weitere Arbeitsplätze für die von Ihnen bewilligten zusätzlichen Stellen geschaffen und so das Gebäude optimal ausgenutzt.

Schliesslich berichtete die Obergerichtspräsidentin anlässlich des Anwaltstages wie gewohnt aus der Tätigkeit der Anwaltskommission und des Obergerichts.

X. Verzeichnis der Behörden

(Stand 1. April 2025)

Hinweis: Das Geburtsjahr wird nur bei den gewählten Personen aufgeführt.

Obergericht

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2000	Glauser Jung Anna Katharina, lic.iur., Rechtsanwältin	1963
Vizepräsident:	2011	Ogg Marcel, Dr.iur., Rechtsanwalt	1971
Mitglieder:	2018	Bommer Kurath Marianne, lic.iur., Rechtsanwältin	1966
	2020	Inauen Cornel, Dr.iur.	1976
	2022	Herzog Irene, lic.iur., Rechtsanwältin	1974
	2023	Dünner Peter, lic.iur., Rechtsanwalt	1967
	2024	Stähle Christian, Dr.iur., Rechtsanwalt	1992
Ersatzmitglieder:	2008	Kapfhamer-Kuhn Caroline, lic.iur., Rechtsanwältin	1974
	2011	Weber Mario, lic.iur., Rechtsanwalt	1971
	2020	Willig-Rubano Tamara, lic.iur., Rechtsanwältin	1977
	2024	Nobs Sarah, MLaw, Rechtsanwältin	1988

	Amtsantritt	
Leitender Ober- gerichtsschreiber:	2019	Schaub Roland, lic.iur., Rechtsanwalt
Obergerichts- schreiberinnen,	1992	Soliva Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt
Obergerichts- schreiber:	2006	Schneider Karin, lic.iur., Fürsprecherin
	2015	Isch-Dörflinger Sina, MLaw, Rechtsanwältin
	2019	Randacher Madeleine, Dr.iur., Rechtsanwältin
	2020	Geilinger Ursula, MLaw, Rechtsanwältin
	2022	Podhradsky Ramona, MLaw, Rechtsanwältin
	2022	Fäh Jennifer, M.A. HSG in Law, Rechtsanwältin
	2023	Hinder Fabienne, lic.iur., Rechtsanwältin
	2024	Novina Linda, MLaw, Rechtsanwältin
Medienstelle des Obergerichts:		Isch-Dörflinger Sina Geilinger Ursula

Amtsantritt

Obergerichtskanzlei:	2019	Betz Jeannette, Leiterin
	2006	Pfeiffer Sylvia
	2021	Brack Claudia
	2023	Nuhija Bleona
	2024	Bösch Eliane
Weibelinnen:	2023	D'Angelo Manuela
	2024	Kamberi Arbenita
Fachstelle Personal:	2023	Strahm Tanja, Personalfachfrau, eidg. FA
Programm Smart Justice:	2023	Müller Cornel, Leiter
	2023	Ursprung Thomas, Stv. Leiter
	2024	Nutz Lilian
	2025	Brack Claudia

Zwangsmassnahmengericht

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2016	Pedrazzini Federico A., lic.iur., Rechtsanwalt	1970
Mitglieder:	2011	Möller Niels, lic.iur., Rechtsanwalt	1971
	2020	Brun Marcel, Dr.iur.	1977
Kanzlei:	2011	Braghetto Karin	
	2020	Fecker Esther	

Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2024	Ammann Doris, M.A. HSG, Rechtsanwältin	1984
Mitglieder:	1997	Zülle Ernst, Arbeitnehmervertreter	1959
	1997	Büchi Susanne, Arbeitgebervertreterin	1952
Ersatzmitglied:	2009	Holliger-Schalch Deborah, M.A. HSG in Law, Rechtsanwältin	1983

Bezirksgericht Arbon

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2011	Trinkler Mirjam, lic.iur., Rechtsanwältin	1979
Vizepräsidentin:	2016	Sutter Heer Silke, lic.iur.	1964
Berufsrichter:	2019	Carletta Marco, MLaw, Rechtsanwalt	1983
	2023	Styger Pascal, MLaw, Rechtsanwalt	1991
Nebenamtliche Mitglieder:	2016	Senn Gabriela, Lehrerin	1958
	2020	Fischer Carmen, dipl. Natw. ETH	1961
	2024	Di Nicola-Lindenmann Daniela Unternehmerin	1969
	2024	Näf Andreas Schulleiter	1961

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Ersatzmitglieder:	2022	Forster Hans Jörg, dipl. Ing. ETH, Paartherapeut CAS UZH	1966
	2024	Wattering Antonia, Projektleiterin Digital Business	1990
	2024	Zimmermann Jörg, Unternehmer	1972
Leitende Gerichtsschreiberin:	2017	Stübi Andrea, lic.iur., Rechtsanwältin	
Gerichts- schreiberinnen, Gerichtsschreiber:	2020	Podner Claudine, MLaw, Rechtsanwältin	
	2023	Bürgi Isabelle, MLaw, Rechtsanwältin	
	2024	Schranz Rahel, MLaw	
Kanzlei:	2011	Häuselmann Brigitte	
	2018	Engin Tatjana	
	2025	Gasser Claudia	
Weibelin:	2022	Schönmann Sandra	

Bezirksgericht Frauenfeld

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2008	Hunziker René, lic.iur., Rechtsanwalt	1971
Vizepräsidentin:	2020	Scholz Anja, MLaw, Rechtsanwältin	1983
Berufsrichter:	2019	Koch Christian, lic.iur., Rechtsanwalt	1975
	2023	Geeler Daniel, lic.iur., Rechtsanwalt	1981
Nebenamtliche Mitglieder:	2015	Müller Urs, Ing. Agr. FH	1962
	2016	Capt Rosemary, dipl. Sozialarbeiterin FH, dipl. Supervisorin	1963
	2020	Wälchli Christian, Buchhändler / Verkaufsleiter	1965
	2024	Rieder Bernhard, lic.phil. Historiker	1976
Ersatzmitglieder:	2004	Peter Liselotte, dipl. Bäuerin, Lehrerin	1961
	2018	Ruchet Carinne, Betriebsökonomin FH	1979
	2024	Lang Thomas, dipl. Masch. Ing. ETH/MBA	1968

	Amtsantritt	
Leitender	1992	Allan Colin,
Gerichtsschreiber:		lic.iur., M.C.J.
Gerichts-	2010	Marti Nadine,
schreiberinnen:		lic.iur., Rechtsanwältin
	2015	Rüegg Janine,
		MLaw, Rechtsanwältin
	2017	Hanselmann Fabienne,
		lic.iur., Rechtsanwältin
	2018	Gmür Mirjam,
		lic.iur., Rechtsanwältin
	2024	Brunner Kinza,
		MLaw
Kanzlei:	2009	Ackermann Verena
	2016	De Donno Christine
	2022	Hug Claudia
	2022	Sigg Sarah
	2024	Diem Sandra
Weibelin:	2018	Pantano Rita

Bezirksgericht Kreuzlingen

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2011	Faller Graf Ruth, lic.iur., Rechtsanwältin	1969
Vizepräsident:	2011	Pleuler Thomas, lic.iur., Rechtsanwalt	1972
Berufsrichter:	2016	Roth Jürg, M.A. HSG, Rechtsanwalt	1979
Nebenamtliche Mitglieder:	2008	Fäsi-Egloff Christina, dipl. Pflegefachfrau HF	1965
	2016	Raschle Marianne, Unternehmerin	1958
	2020	Odermatt Erwin, Landwirt, Zimmereipolier, Teamleiter	1969
	2020	Käslin Edgar, Biologe	1962
Ersatzmitglieder:	2011	Schrembs Enzo, Wirtschaftsjurist ZFH	1981
	2016	Haldimann-Stettler Brigitte, Pädagogin	1953
	2024	Mensch Nadine, Stv. Leiterin Soziale Dienste	1986

Amtsantritt

Leitende	2011	Zahnd-Rossi Fabienne,
Gerichtsschreiberin:		M.A. HSG, Rechtsanwältin
Gerichts-	2011	Thür Brechbühl Suzanne,
schreiberinnen,		lic.iur., Rechtsanwältin
Gerichtsschreiber:	2020	Blumer Marco,
		MLaw, Rechtsanwalt
	2023	Blatter Sara,
		M.A. HSG, Rechtsanwältin
	2023	Miljic Dusanka,
		M.A. HSG, Rechtsanwältin
Kanzlei:	2005	Hefti Elisabeth,
		Leiterin
	1988	Thierbach Mirjam
	2022	Keller Nicole
	2024	Isele Sarah
Weibelin:	2020	Frei Corinne

Bezirksgericht Münchwilen

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2011	Schüler-Widmer Nina, lic.iur.	1974
Vizepräsident:	2020	Miori Stefan, lic.iur.	1972
Berufsrichter:	2022	Schwager Andreas, lic.iur. Rechtsanwalt	1982
Nebenamtliche Mitglieder:	2016	Ender-Truniger Simone, lic.iur., Rechtsanwältin, Familienfrau	1977
	2020	Breitenmoser Andreas, Dipl. Inf. Ing. / Wirtschafts- ingenieur	1964
	2020	Metzger Stephan, Dr.iur.	1970
	2020	Koller Zumsteg Yvonne, zertifizierte Sachbearbeiterin Personalwesen	1967
Ersatzmitglieder:	2022	Denzler Isabelle, Unternehmerin	1971
	2023	Krähenmann Judith, Treuhänderin	1963
	2024	Stehrenberger Harald (Harry), lic.oec. HSG, IT-Unternehmer	1962

	Amtsantritt	
Leitende	2022	Guzenberg Alexandra,
Gerichtsschreiberin:		M.A.HSG, Rechtsanwältin
Gerichtsschreiberin-	2023	Acocella Sabrina,
nen:		MLaw
	2024	Berni Olivia,
		MLaw
Kanzlei:	1994	Kamm-Häne Silvana,
		Buchhaltung
	1999	Galati-Cipriani Mirjam
	1999	Gätzi-Schnyder Judith
	2016	Willimann Maria
	2024	Rakic Tanja
Weibelin:	2024	Sulajmani Arbelinda

Bezirksgericht Weinfelden

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2011	Spring Claudia, lic.iur., Rechtsanwältin	1977
Vizepräsident:	2018	Romano Emmanuele, lic.iur., Rechtsanwalt	1978
Berufsrichter:	2021	Weber Urs, MLaw, Rechtsanwalt	1989
Nebenamtliche Mitglieder:	2002	Grünig Hermann, Rektor a.D.	1954
	2008	Tobler-Pfosser Alexandra, Sozialfachfrau	1961
	2020	Bernhard Joos, dipl. Elektroingenieur FH	1958
	2024	Zürcher Markus, Landwirt, eidg.dipl. Betriebs- ökonom, Unternehmer	1972
Ersatzmitglieder:	2000	Brunner Otto, dipl. Handelslehrer HSG	1963
	2020	Bollinger Beat, Betriebsökonom FH / EMBA	1974
	2024	Wellauer Sandro, Geschäftsführer	1974

	Amtsantritt	
Leitende	2018	Thomann-Griglio Livia,
Gerichtsschreiberin:		MLaw, Rechtsanwältin
Gerichtsschreiber:	2011	Gächter Markus,
		lic.iur.
	2023	Schmid Marco,
		MLaw
	2023	Lorandi Mara,
		MLaw
Kanzlei:	2022	Lipiec Izabela,
		Leiterin
	1998	Holzmann Elisabeth
	2013	Kramer Angelika
	2013	Sauter Silvia
	2020	Reinhart Sandra
	2023	Farner Daniela
Weibelin:	2018	Lindenmann Lotti

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Arbon

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2017	Schmid Reto, lic.iur.	1963
Vizepräsident:	2012	Traber Beat, dipl. Sozialarbeiter FH, Verwaltungsökonom TG	1965
Mitglieder:	2014	Beljean Martin, Sozialarbeiter HFS/FH	1964
	2016	Hungerbühler Karin, Sozialpädagogin HFS	1968
	2019	Schramm Edith, Sozialpädagogin HFS	1965
Fachsekretariat:	2013	Müller Ursula, Finanzfachfrau	
	2013	Schär Daniel, Finanzfachmann	
	2018	Spescha Sereina, MLaw	
	2018	Brändle Marcel, lic.iur.	
	2022	Halitjaha Diana, Fachspezialistin	
	2022	Werner Vivien Fachspezialistin, Aktuariat	
	2023	Valenta Martina, Fachspezialistin	
Sachbearbeiterinnen:	2024	Stamerra Giada	
	2025	Lutz-Weibel Franziska	

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2018	Trepp Olivia, lic.iur., Fürsprecherin	1973
Vizepräsident:	2018	Petrik Gabriel, lic.iur., Rechtsanwalt	1983
Mitglieder:	2012	Kaufmann Sybille, dipl. Sozialpädagogin FH	1962
	2013	Crameri Simone, dipl. Sozialarbeiterin FH	1973
	2020	Mayerthaler Ursula, dipl. Sozialpädagogin FH	1970
	2021	Dähler Denise, MLaw	1991
	2022	Schönenberger Jonas, dipl. Sozialpädagoge FH	1987
Fachsekretariat:	2012	Kern André, Sozialversicherungsfachmann	
	2015	Frefel Monika, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen eidg. FA	
	2020	Heeb Michael, M.A. HSG in Law and Economics	
	2023	Christen Céline, MLaw	
	2024	Dere Sermin, Finanzfachfrau	

Amtsantritt

Fachsekretariat:	2021	Klingler Simona, MLaw
	2022	Ulrich Sabrina, lic.iur. HSG
	2023	Süess Katja, MLaw
Sachbearbeiterinnen:	2016	Eberli Rita
	2019	Eggenberger Eveline
	2022	Iseli Isabel

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2012	Jordi Christian, lic.iur.utr., dipl. Handelslehrer	1975
Vizepräsidentin:	2012	Reutimann Daniela, Ehe- und Familientherapeutin	1967
Mitglieder:	2020	Poljak Bettina, Pädagogin	1975
	2020	Zehnder Simon, Sozialarbeiter FH	1971
	2022	Erni Kathrin, lic.iur.	1984
Fachsekretariat:	2012	Grossenbacher Daniel, Finanzfachmann	
	2012	Zahnd Sabrina, lic.iur., Aktuarin	
	2016	Beiser Thomas, dipl. Betriebswirt	
	2020	Bürgisser Nadia, lic.iur., Aktuarin	
	2021	Kolek Daniela, MLaw, Aktuarin	
Sachbearbeiterinnen:	2012	Bold Cornelia	
	2012	Lang Beatrice	
	2016	Pietrocola Claudia	

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Münchwilen

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2012	Schwarz Etter Katrin, lic.iur., Rechtsanwältin	1963
Vizepräsidentin:	2020	Ulmann Salome, lic.phil., Psychologin	1982
Mitglieder:	2017	Dätwyler Rolf, lic.iur., Rechtsanwalt	1981
	2019	Schmid Elaine, MSc., Psychologin	1987
	2024	Geiger Stefanie, M.A. HSG in Law	1989
Fachsekretariat:	2014	Graf Ronald, Finanzfachmann	
	2016	Giezendanner Welsh-Armer Annina, MLaw	
	2023	Schamaun Alik, B.A. Soziale Arbeit, Sozialarbeiterin	
	2024	Hochreutener Ursina, MLaw, Rechtsanwältin	
	2024	Manhart Lisa Ann-Kathrin, MLaw	
Sachbearbeiterinnen:	2012	Gallo-Grillo Marianna	
	2012	Steg-Ruckstuhl Cornelia	

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2021	Buner Christoph, MLaw, Rechtsanwalt	1983
Vizepräsident:	2015	Frehner Ralf, dipl. Sozialarbeiter FH	1985
Mitglieder:	2021	Sulzer Marianne, lic.phil.	1967
	2021	Tokay Doris, dipl. Sozialarbeiterin FH	1972
	2022	Künzle Patricia, lic.iur., Rechtsanwältin	1980
Fachsekretariat:	2021	Hungerbühler Valeria, Sachbearbeiterin RW	
	2021	Bienz Martina, MLaw	
	2022	Menet Marc, Finanzfachmann	
	2023	Frischknecht Daniela, MLaw	
	2023	Stutz Norbert, Finanzfachmann	
	2023	Rausch Uta, Dr. iur.	

Amtsantritt

Sachbearbeiterinnen:	vakant, Sekretariatsleitung
2021	Bosshard Manuela
2022	Mäder Jacinta
2023	Mahmudi Mesije

Friedensrichterämter

		Geburtsjahr
Bezirk Arbon	Minder Silvia	1963
Bezirk Frauenfeld	Brägger Claudia	1966
Bezirk Kreuzlingen	Scherb Walter	1964
Bezirk Münchwilen	Sträuli Martin	1971
Bezirk Weinfelden	Greber Kenny	1981

Amt für Betreibungs- und Konkurswesen (ABK)

Amt für Betreibungs- und Konkurswesen	Wiesendanger Roger, Amtsleiter
Konkursamt	Wacker Jürg, Abteilungsleiter a.i.
Betreibungsamt Bezirk Arbon	Fröhlich René, Abteilungsleiter
Betreibungsamt Bezirk Frauenfeld	Stuber Beat, Abteilungsleiter
Betreibungsamt Bezirk Kreuzlingen	Zülle Ramona, Abteilungsleiterin
Betreibungsamt Bezirk Münchwilen	Fenner Katharina, Abteilungsleiterin
Betreibungsamt Bezirk Weinfelden	Högger Hansjörg, Abteilungsleiter

B. Statistische Angaben

zum Jahresbericht

des Obergerichts,

des Zwangsmassnahmengerichts,

der Bezirksgerichte,

der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,

der Friedensrichterämter,

des Konkursamts

und der Betreibungsämter

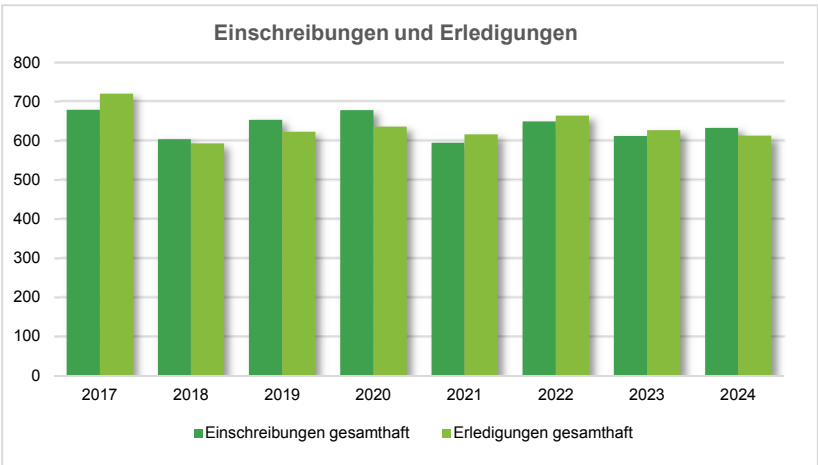
*Hinweis: Die Zahlen können aufgrund nachträglicher Bereinigungen
geringfügig von den im Vorjahr publizierten Zahlen abweichen.*

I. Obergericht

1. Allgemeines

Tabelle 1: Tätigkeitsübersicht

	2024	2023	2022
Einschreibungen	633	612	649
erstinstanzliche Verfahren (inkl. Präsidialentscheide)	1	6	14
Berufungsverfahren	142	126	153
Beschwerdeverfahren	362	343	338
übrige Verfahren	128	137	144
erledigte Verfahren	613	627	664
erstinstanzliche Verfahren (inkl. Präsidialentscheide)	1	12	6
Berufungsverfahren	132	148	161
Beschwerdeverfahren	344	327	357
übrige Verfahren	136	140	140
pendente Berufungsverfahren Ende Jahr	73	60	82
davon Eingang vor dem 1. Januar	12	8	5



2. Zivilrechtspflege

Tabelle 2: Erstinstanzlich beurteilte Streitigkeiten -
Dreierbesetzung

	hängig per 1.1.	neu	erledigt per 31.12.
Urheberrecht	1	0	0
Fabrik- und Handelsmarken	0	0	0
Geschäftsfirmen	0	0	0
Wettbewerbsbehinderungen	2	0	0
weitere Zivilsachen	1	0	0
Rückführung eines Kindes	0	0	0
2024 Total	4	0	0
2023	4	2	2
2022 ¹	3	3	2

¹ Abweichung zu RBOG 2023 aufgrund nachträglicher Korrektur im Juris

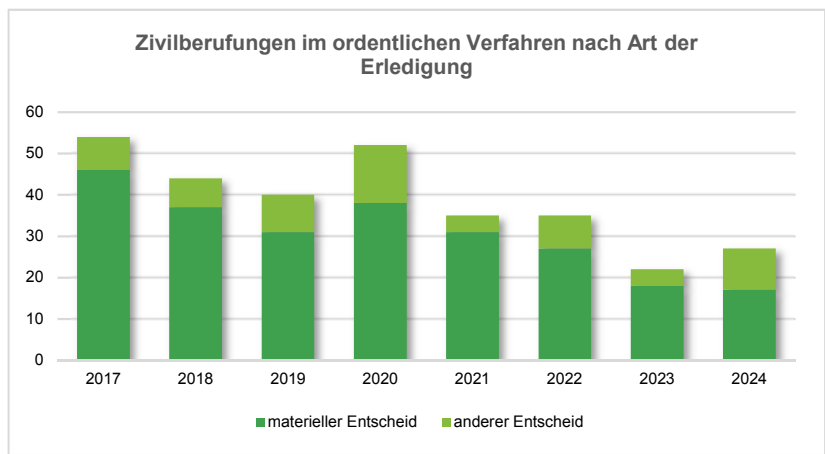
Tabelle 2a: Erstinstanzlich beurteilte Streitigkeiten -
Präsidialentscheide

	hängig per 1.1.	neu	erledigt per 31.12.
Vorsorgliche Massnahmen	0	0	0
Immaterialgüterrecht	0	1	0
Wettbewerbsrecht	0	0	0
Übrige	1	0	1
2024 Total	1	1	1
2023	9	3	11
2022	2	11	4

Tabelle 3: Berufungsverfahren in Zivilsachen -
ordentliches Verfahren

	A	F	K	M	W	B	Ü	Total	2023	2022
erledigt durch materiellen Entscheid	10	0	1	2	4	0	0	17	18	27
unbegründet	5	0	1	1	2	0	0	9	10	18
begründet	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1
teilweise begründet	3	0	0	0	2	0	0	5	5	8
Rückweisung an Vorinstanz	2	0	0	1	0	0	0	3	1	0
erledigt durch anderen Entscheid	3	3	1	1	2	0	0	10	4	8
Rückzug und Anerkennung	0	1	0	0	0	0	0	1	2	1
Vergleich	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1
nicht eingetreten	3	2	1	1	1	0	0	8	1	5
anderweitig erledigt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Total	13	3	2	3	6	0	0	27	22	35

In diesen 27 Berufungsverfahren waren 29 Berufungen zu beurteilen.



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden;
B: Rückweisung Bundesgericht; Ü: Übrige

Die erledigten Berufungsverfahren verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

Familienrecht	9
Ehescheidung	6
Änderung Scheidung/Trennung	1
Unterhalt	2
Sachenrecht	2
beschränkte dingliche Rechte	2
Obligationenrecht	13
Miete	3
Arbeitsvertrag	5
Leihe	3
Werkvertrag	1
übrige Innominatverträge	1
Betreibungsrechtliche Prozesse	2
Kollokation	2
Verschiedenes	1

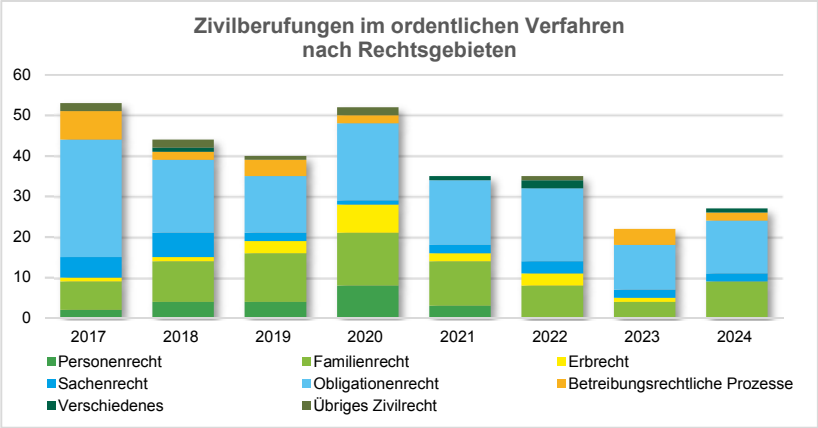
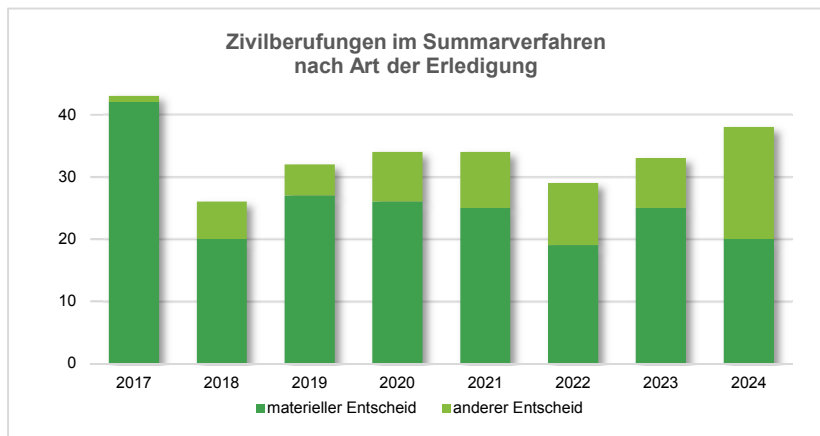


Tabelle 3a: Berufungsverfahren in Zivilsachen -
summarisches Verfahren

	A	F	K	M	W	B	Ü	Total	2023	2022
erledigt durch materiellen Entscheid	4	6	1	4	5	0	0	20	25	19
unbegründet	3	2	1	0	3	0	0	9	13	13
begründet	0	1	0	2	0	0	0	3	3	0
teilweise begründet	1	2	0	2	1	0	0	6	8	3
Rückweisung an Vorinstanz	0	1	0	0	1	0	0	2	1	3
erledigt durch anderen Entscheid	6	4	2	2	4	0	0	18	8	10
Rückzug und Anerkennung	1	2	0	0	1	0	0	4	2	5
Vergleich	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
nicht eingetreten	4	1	2	2	1	0	0	10	4	5
anderweitig erledigt	0	1	0	0	2	0	0	3	2	0
Total	10	10	3	6	9	0	0	38	33	29

In diesen 38 Berufungsverfahren waren 50 Berufungen zu beurteilen.



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden;
B: Rückweisung Bundesgericht; Ü: Übrige

Die erledigten Berufungsverfahren verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

Personenrecht	7
Schutz der Persönlichkeit	7
Familienrecht	17
Eheschutzmassnahmen	7
vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsprozess	2
Unterhalt	4
übriges Familienrecht	4
Erbrecht	1
übriges Erbrecht	1
Sachenrecht	2
Eigentum	1
beschränkte dingliche Rechte	1
Obligationenrecht	10
Miete	7
übrige Innominatverträge	1
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1
Betreibungsrechtliche Prozesse	1

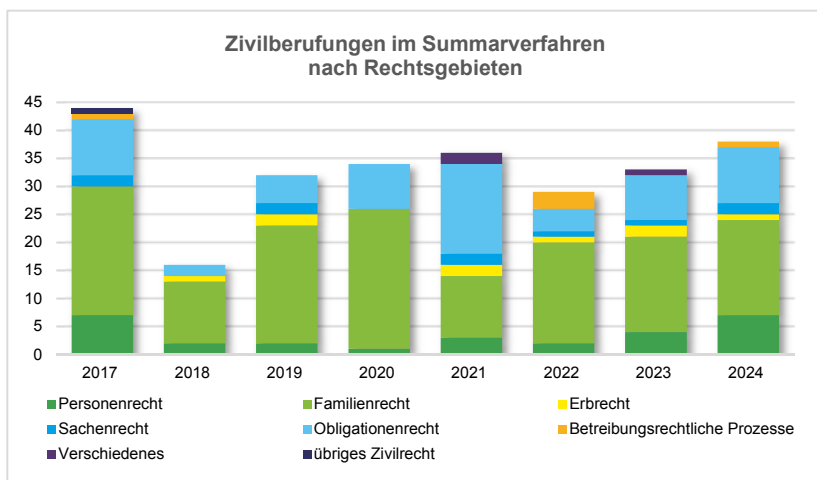
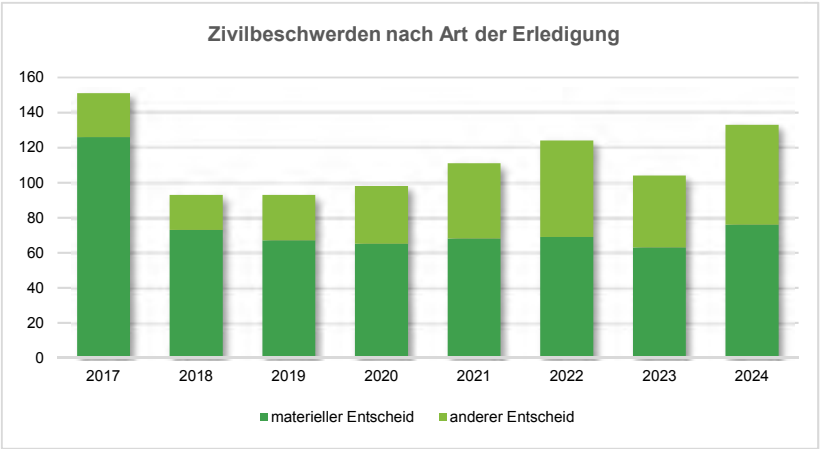


Tabelle 4: Beschwerdeverfahren in Zivilsachen
nach Herkunft und Erledigungsart

	A	F	K	M	W	Fri	S	R	Ü	Total	2023	2022
erledigt durch materiellen Entscheid	16	17	11	15	13	0	2	0	2	76	63	69
abgewiesen	8	13	7	7	8	0	1	0	2	46	33	49
geschützt	5	3	4	7	4	0	1	0	0	24	14	13
teilweise geschützt	3	0	0	1	1	0	0	0	0	5	9	0
Rückweisung an Vorinstanz	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	7	7
erledigt durch anderen Entscheid	10	20	9	3	11	1	2	0	1	57	41	55
nicht eingetreten	8	15	6	3	6	0	1	0	0	39	31	43
anderweitig erledigt (inkl. Rückzug und Anerkennung)	2	5	3	0	5	1	1	0	1	18	10	12
Total	26	37	20	18	24	1	4	0	3	133	104	124

In diesen 133 Beschwerdeverfahren waren 142 Beschwerden zu beurteilen.



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden;
Fri: Friedensrichter; S: Schlichtungsbehörden; R: Revision; Ü: Übrige

Tabelle 5: Beschwerdeverfahren in Zivilsachen
nach Gegenstand und Erledigungsart

	Total	abge- wiesen	ge- schützt	teil- weise ge- schützt	Rück- weisung an Vor- instanz	nicht eingetre- ten	ander- weitig erledigt ¹
SchKG							
Rechtsöffnung	44	15	7	0	0	19	3
Konkurseröffnung	26	7	10	0	0	7	2
übrige Beschwerden nach SchKG	3	2	0	0	0	0	1
Klares Recht							
Klares Recht	0	0	0	0	0	0	0
Ausweisung	13	3	2	0	0	5	3
ZGB/OR							
ZGB	2	1	0	1	0	0	0
OR	7	3	0	0	0	1	3
ZPO							
Kostenbeschwerden	8	2	2	2	0	1	1
Erledigungs- entscheide	0	0	0	0	0	0	0
unentgeltliche Rechtspflege	3	2	0	0	1	0	0
übrige Beschwerden	26	11	3	2	0	6	4
Total	132	46	24	5	1	39	17
2023	104	33	14	9	7	31	10
2022	124	49	13	0	7	43	12

¹ inklusive Rückzug und Anerkennung

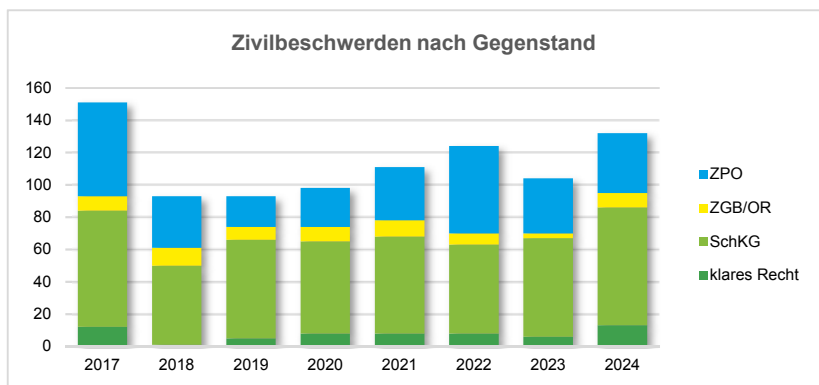
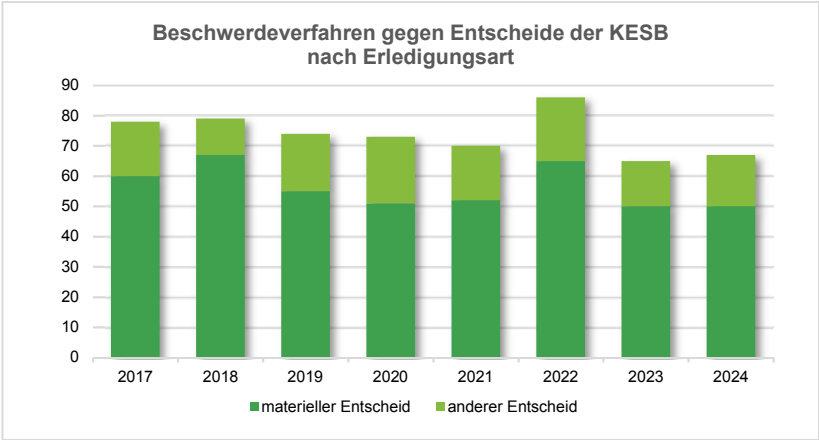


Tabelle 6: Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Herkunft und Erledigungsart

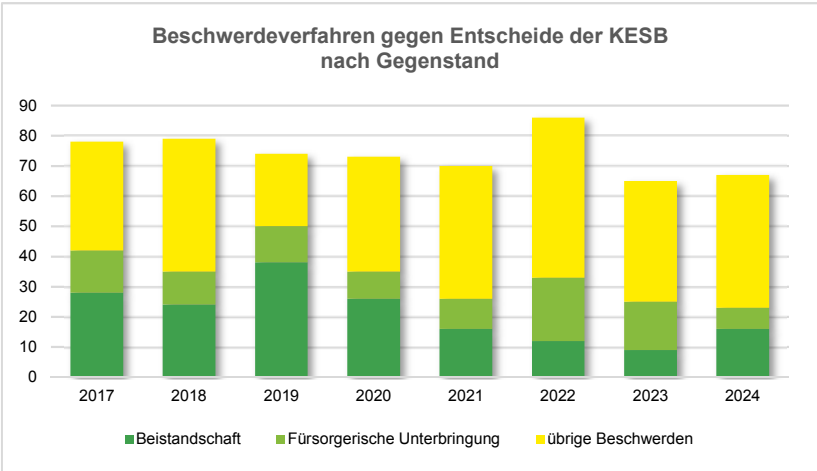
	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
erledigt durch materiellen Entscheid	7	22	10	3	8	50	50	65
abgewiesen	2	13	6	1	7	29	32	48
geschützt	1	0	0	0	0	1	5	1
teilweise geschützt	3	4	4	1	1	13	5	9
Rückweisung an Vorinstanz	1	5	0	1	0	7	8	7
erledigt durch anderen Entscheid	5	5	0	3	4	17	15	21
nicht eingetreten	2	4	0	1	1	8	8	13
anderweitig erledigt (inkl. Rückzug und Anerkennung)	3	1	0	2	3	9	7	8
Total	12	27	9	6	12	67	65	86



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 7: Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Gegenstand und Erledigungsart

	Beistandschaft	Fürsorgerische Unterbringung	Übrige Beschwerden	Total
erledigt durch materiellen Entscheid	12	5	33	50
abgewiesen	7	4	18	29
geschützt	1	0	0	1
teilweise geschützt	3	1	9	13
Rückweisung an Vorinstanz	1	0	6	7
erledigt durch anderen Entscheid	4	2	11	17
nicht eingetreten	2	1	5	8
anderweitig erledigt (inkl. Rückzug und Anerkennung)	2	1	6	9
Total	16	7	44	67



3. Strafrechtspflege

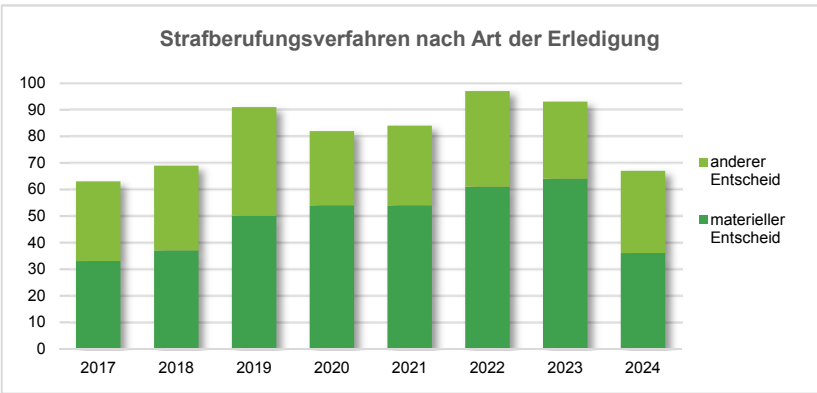
Tabelle 8: Berufungsverfahren in Strafsachen

	A	F	K	M	W	B	Total	2023	2022
erledigt durch materiellen Entscheid	10	6	10	6	3	1	36	64	61
unbegründet	4	3	4	1	2	0	14	26	27
begründet	1	0	0	0	0	0	1	9	8
teilweise begründet	4	3	6	5	1	1	20	28	25
Rückweisung an Vorinstanz	1	0	0	0	0	0	1	1	1
erledigt durch anderen Entscheid	12	3	7	0	9	0	31	29	36
Rückzug	10	1	3	0	7	0	21	7	15
nicht eingetreten	2	2	4	0	2	0	10	21	20
anderweitig erledigt (inkl. Anerkennung)	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Total	22	9	17	6	12	1	67	93	97

In diesen 67 Berufungsverfahren waren 83 Berufungen sowie 5 Anschlussberufungen zu beurteilen.

Die Berufungen wurden eingelegt:

- von der Staatsanwaltschaft: 9 Fälle
- von den Angeklagten: 65 Fälle
- von den Privatklägern: 9 Fälle



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden; B: Rückweisung Bundesgericht

Die erledigten Berufungsverfahren hatten folgende Hauptdelikte zum Gegenstand:

Strafgesetzbuch	50
- Delikte gegen Leib und Leben	19
- Delikte gegen das Vermögen	18
- Ehrverletzungen	3
- Delikte gegen die Freiheit	1
- Delikte gegen die sexuelle Integrität	6
- Gemeingefährliche Delikte	1
- Delikte gegen die öffentliche Gewalt und das Ausland	1
- Delikte gegen die Rechtspflege	1
Bundesgesetz über den Strassenverkehr	11
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	2
Nebenstrafrecht des Bundes	3
Verschiedenes	1

Zudem behandelte das Obergericht 7 Revisionsgesuche.

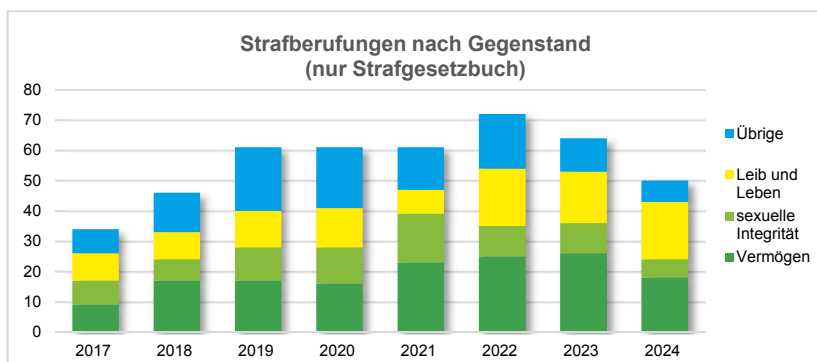
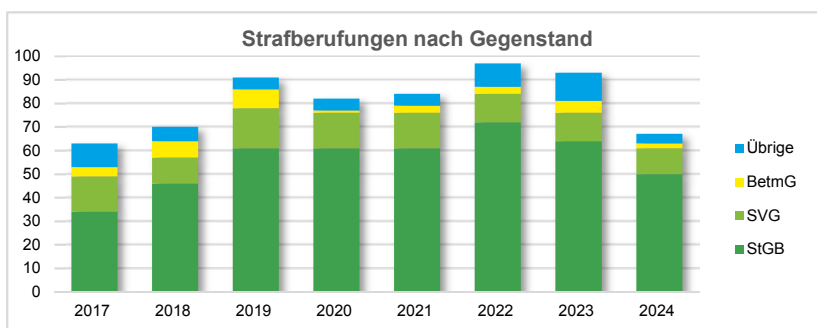
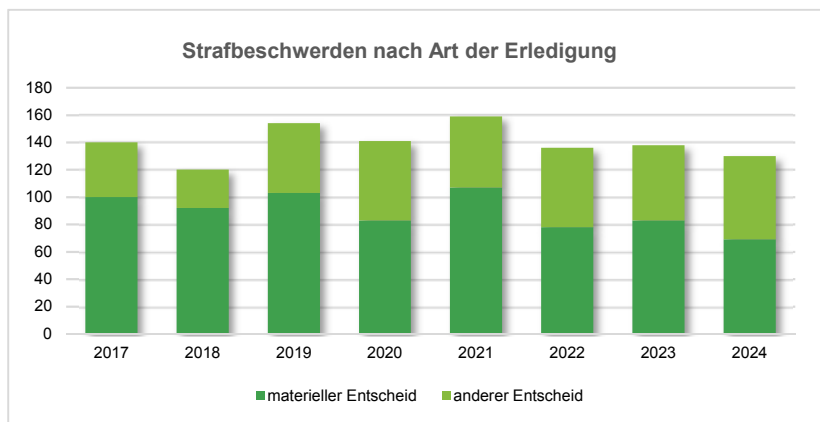


Tabelle 9: Beschwerdeverfahren in Strafsachen
nach Herkunft und Erledigungsart

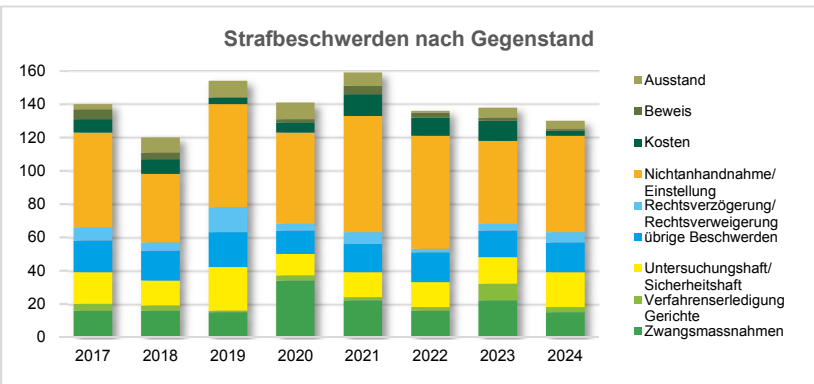
	GS	SW	SB	SF	SK	JA	ZM	BG	Ü	B	Total
erledigt durch materiellen Entscheid	0	3	22	14	12	0	11	3	4	0	69
abgewiesen	0	2	12	6	8	0	10	1	3	0	42
geschützt	0	1	3	6	0	0	0	0	1	0	11
teilweise geschützt	0	0	0	1	2	0	1	1	0	0	5
Rückweisung an Vorinstanz	0	0	7	1	2	0	0	1	0	0	11
erledigt durch anderen Entscheid	2	2	15	6	14	0	11	7	1	0	61
nicht eingetreten	2	1	13	2	11	0	2	5	0	0	37
anderweitig erledigt (inkl. Rückzug und Anerkennung)	0	1	2	4	3	0	9	2	1	0	24
Total	2	5	37	20	26	0	22	10	5	0	130



Abkürzungen: GS: Generalstaatsanwaltschaft; SW: Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraffälle;
SB: Staatsanwaltschaft Bischofszell; SF: Staatsanwaltschaft Frauenfeld;
SK: Staatsanwaltschaft Kreuzlingen; JA: Jugendanwaltschaft;
ZM: Zwangsmassnahmengericht; BG: Bezirgsgerichte; Ü: Übrige;
B: Rückweisung Bundesgericht

Tabelle 10: Beschwerdeverfahren in Strafsachen
nach Gegenstand und Erledigungsart

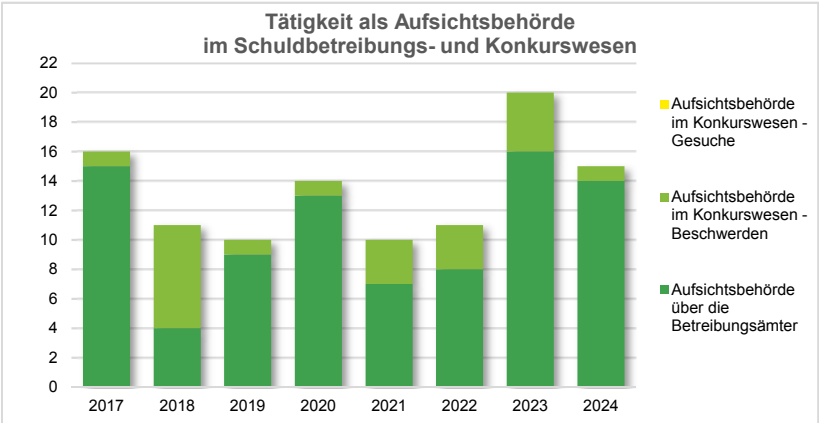
	Total	abge- wiesen	ge- schützt	teilweise ge- schützt	Rück- weisung an Vor- instanz	nicht eingetre- ten	ander- weitig erledigt
Rechtsverzögerung/ Rechtsverweige- rung	6	2	0	0	1	1	2
Nichtanhandnahme/ Einstellung	58	16	6	1	9	21	5
Untersuchungshaft/ Sicherheitshaft	21	9	0	2	0	2	8
Zwangsmass- nahmen	15	5	1	1	0	3	5
Beweis	1	0	0	0	0	1	0
Ausstand	5	3	1	0	0	0	1
Kosten	3	1	1	0	0	0	1
Verfahrenserledi- gung Gerichte	3	1	0	0	0	2	0
übrige Beschwerden	18	5	2	1	1	7	2
Total	130	42	11	5	11	37	24
2023	138	48	13	10	12	38	17
2022	136	44	8	5	21	39	19



4. Tätigkeit als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Tabelle 11: Gesuche und Beschwerden

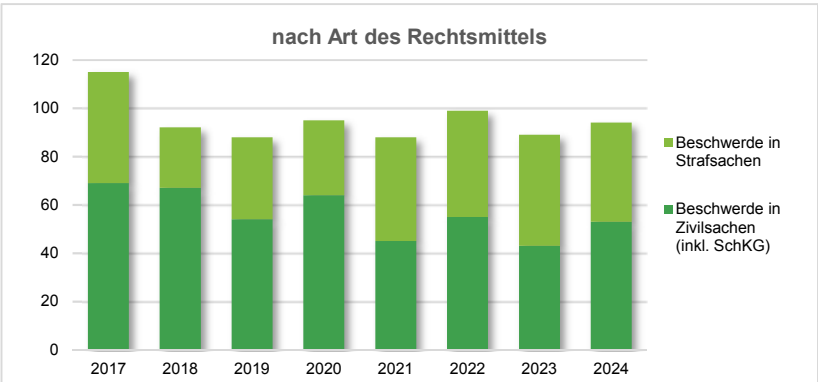
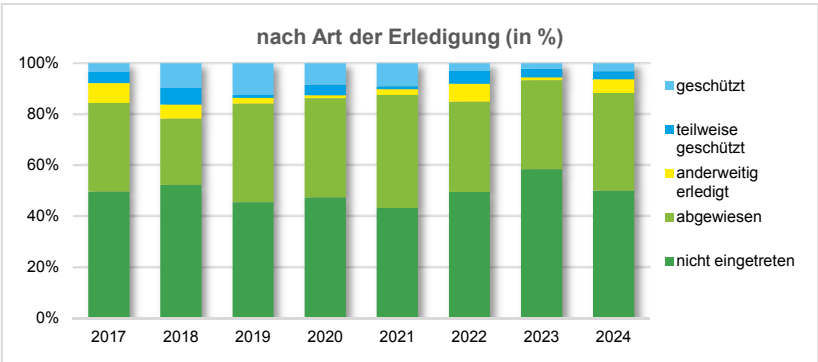
	als obere Aufsichts- behörde über die Betreibung	als Aufsichtsbehörde im Konkurswesen		Total	2023	2022
	Gesuche	Beschwerden				
erledigt durch materiellen Entscheid	10	0	0	10	13	4
abgewiesen	8	0	0	8	13	3
geschützt	2	0	0	2	0	0
teilweise geschützt	0	0	0	0	0	1
Rückweisung an Vorinstanz	0	0	0	0	0	0
erledigt durch anderen Entscheid	4	0	1	5	7	7
Rückzug	0	0	0	0	0	1
nicht eingetreten	4	0	1	5	7	6
anderweitig erledigt	0	0	0	0	0	0
Total	14	0	1	15	20	11



II. Vom Bundesgericht erledigte Fälle

Tabelle 12: Art des Rechtsmittels und der Erledigung

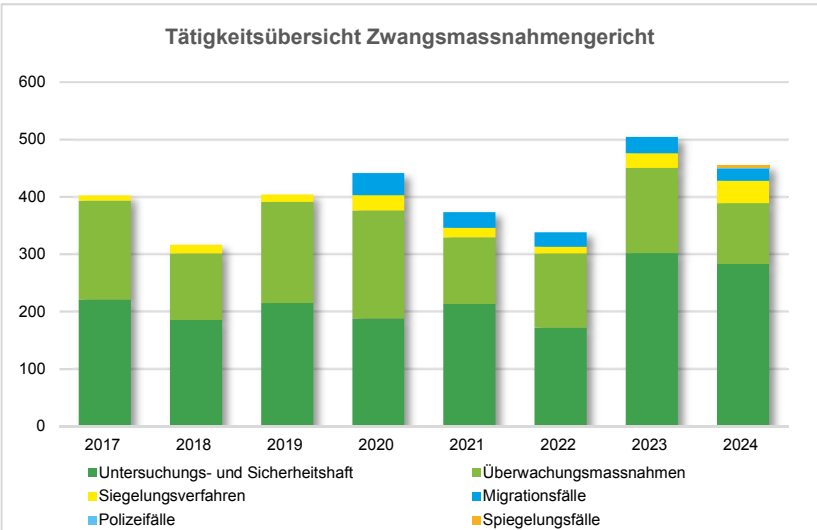
	Beschwerde in Zivilsachen (inkl. SchKG)	Beschwerde in Strafsachen	Total	2023	2022
abgewiesen	20	16	36	31	35
geschützt	0	3	3	2	3
teilweise geschützt	2	1	3	3	5
nicht eingetreten	28	19	47	52	49
anderweitig erledigt	3	2	5	1	7
Total	53	41	94	89	99



III. Zwangsmassnahmengericht

Tabelle 13: Tätigkeitsübersicht

	2024	2023	2022
Total Erledigungen	455	504	338
davon Haftfälle			
Anordnung	96	133	90
Verlängerung	104	93	44
Überprüfung	14	11	6
übrige Fälle	69	65	32
davon Überwachungsmassnahmen			
Post- und Fernmeldeverkehr	74	105	77
technische Überwachungsgeräte	7	17	22
übrige Fälle	25	26	30
davon Siegelungsverfahren	39	26	12
davon Migrationsfälle (ab 2020 neu)	21	28	25
davon Polizeifälle (ab 2024 neu)	1		
davon Spiegelungsfälle (ab 2024 neu)	5		

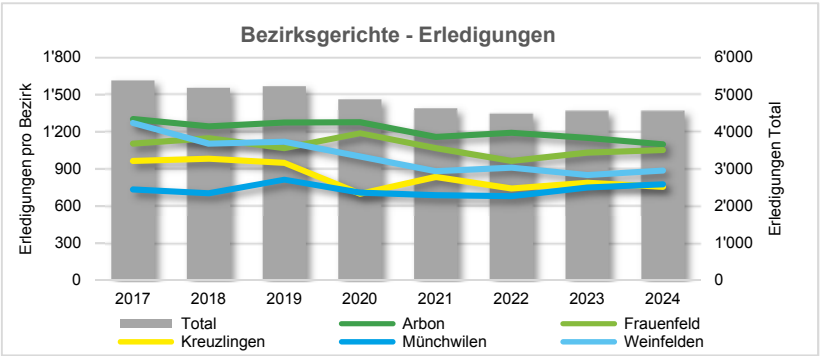


IV. Bezirksgerichte

1. Geschäftsführung der Bezirksgerichte (Übersicht)

Tabelle 14: Übersicht Erledigungen

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Bezirksgericht in Fünferbesetzung	7	10	5	6	2	30	37	37
Bezirksgericht in Dreierbesetzung	113	110	101	78	99	501	519	507
Strafrecht	78	70	59	56	47	310	310	321
Zivilprozesse ohne Eherecht	25	23	26	15	16	105	103	105
eherechtliche Verfahren	10	17	16	7	36	86	106	81
Einzelrichter	979	932	650	692	787	4'040	4'016	3'944
eherechtliche Verfahren	132	146	85	101	88	552	561	557
nicht eherechtlich oder summarisch	70	69	41	46	57	283	289	297
summarisch (ohne SchKG)	278	281	143	188	224	1'114	1'067	1'014
SchKG	491	424	371	354	409	2'049	2'056	2'019
Beschwerden gegen die Betreibungsämter	8	12	10	3	9	42	43	57
Total	1'099	1'052	756	776	888	4'571	4'572	4'488



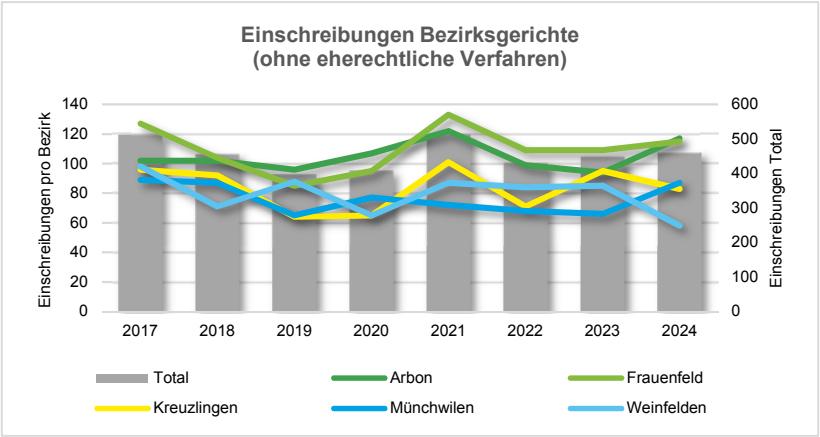
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

2. Geschäftsführung der Bezirksgerichte in Dreier- und Fünferbesetzung (ohne eherechtliche Verfahren)

Tabelle 15: Tätigkeitsübersicht

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Einschreibungen	117	115	83	87	58	460	449	431
Pendenzen Ende Jahr								
Total	77	104	65	77	54	377	362	363
davon Eingang vor 1.1.2023	18	34	24	24	22	122	126	129
von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen ¹	1	0	0	0	2	3	2	3

¹ Als unechte Pendenzen gelten insbesondere Verfahren, die zufolge Konkurses einer Partei sistiert sind, ebenso Opferhilfeverfahren, die nur zur Fristwahrung eingeleitet wurden, und ähnliche Prozesse.

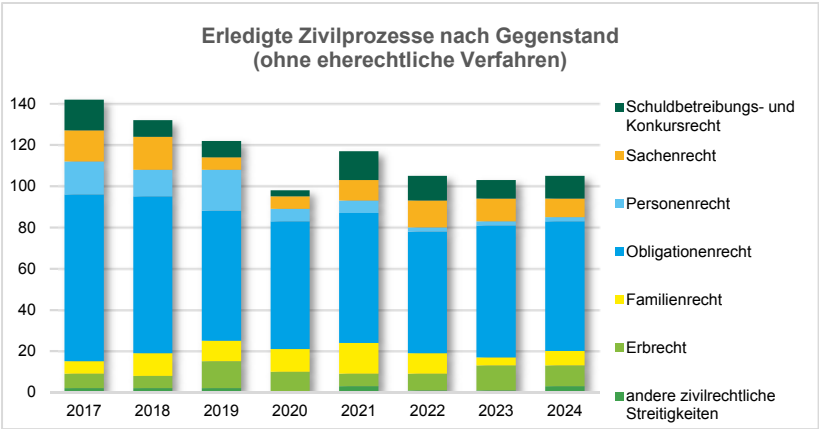


Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

A Zivilrechtspflege

Tabelle 16: Erledigte Zivilprozesse nach Gegenstand
(ohne Eherecht)

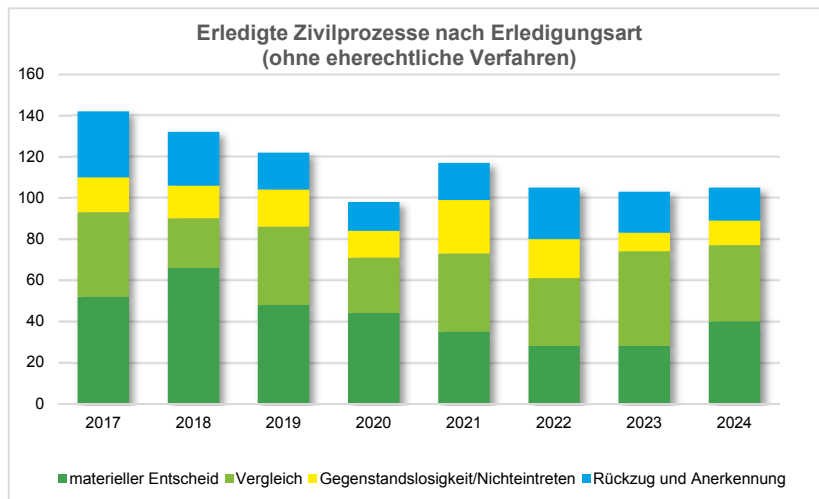
	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Personenrecht	0	0	0	2	0	2	2	2
Familienrecht	0	2	4	1	0	7	4	10
Erbrecht	0	3	4	1	2	10	12	8
Sachenrecht	2	5	2	0	0	9	11	13
Obligationenrecht	19	10	14	7	13	63	64	59
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1	3	2	4	1	11	9	12
andere zivilrechtliche Streitigkeiten	3	0	0	0	0	3	1	1
Total	25	23	26	15	16	105	103	105



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 16a: Erledigte Zivilprozesse nach Erledigungsart
(ohne Eherecht)

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
materieller Entscheid	12	8	5	9	6	40	28	28
Vergleich	9	9	10	1	8	37	46	33
Rückzug und Anerkennung	2	3	8	3	0	16	20	25
Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten	2	3	3	2	2	12	9	19
Total	25	23	26	15	16	105	103	105



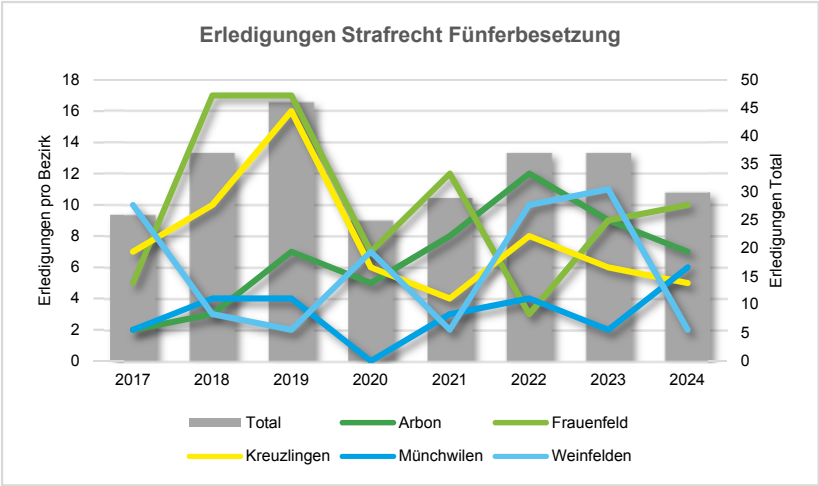
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

B Strafrechtspflege

Tabelle 17: Überweisungen und Erledigungen der Bezirksgerichte in Fünferbesetzung

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Überweisungen								
Pendenzen aus Vorjahr	5	9	4	11	2	31	23	36
Neueingänge	9	6	3	5	3	26	45	24
Total	14	15	7	16	5	57	68	60
Verfahrensart								
ordentliches Verfahren	13	9	6	12	5	45	53	51
abgekürztes Verfahren	0	3	0	2	0	5	8	2
Nachverfahren ¹	1	3	1	2	0	7	7	7
Erledigungen								
Urteil	7	8	5	4	2	26	32	32
Beschluss/Verfügung	0	2	0	2	0	4	5	5
Total	7	10	5	6	2	30	37	37
Pendenzen Ende Jahr	7	5	2	10	3	27	31	23

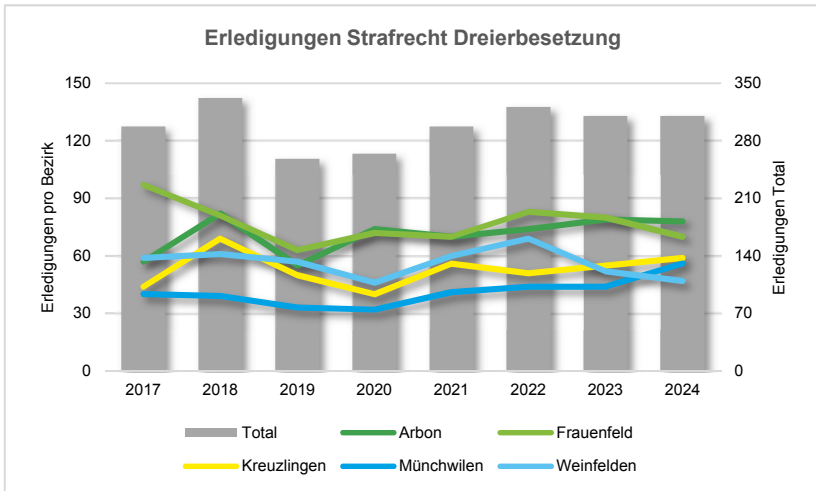
¹ 2020 neu erhoben



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 18: Überweisungen und Erledigungen der Bezirksgerichte
in Dreierbesetzung

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Überweisungen								
Pendenzen aus Vorjahr	32	38	26	28	28	152	163	179
Neueingänge	78	88	52	65	39	322	299	305
Total	110	126	78	93	67	474	462	484
Verfahrensart								
ordentliches Verfahren	59	60	28	32	29	208	182	181
abgekürztes Verfahren	15	15	23	19	16	88	82	84
Einspracheverfahren	33	47	27	37	18	162	180	188
Jugendstrafverfahren	0	1	0	2	2	5	7	10
Nach- und übrige Verfahren	3	3	0	3	2	11	11	21
Erledigungen								
Urteil	63	49	43	44	38	237	237	242
Beschluss/Verfügung	15	21	16	12	9	73	73	79
Total	78	70	59	56	47	310	310	321
Pendenzen Ende Jahr	32	56	19	37	20	164	152	163



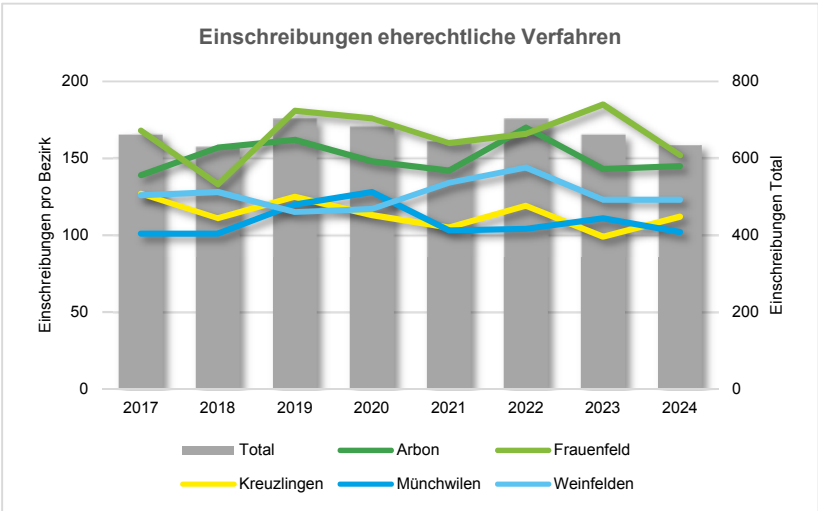
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

3. Geschäftsführung der Bezirksgerichte sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in eherechtlichen Verfahren

Tabelle 19: Tätigkeitsübersicht (ohne summarische Verfahren)

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Einschreibungen	145	152	112	102	123	634	661	703
Pendenzen Ende Jahr								
Total	53	71	51	61	71	307	311	317
davon Eingang vor 1. Januar	8	16	11	19	16	70	70	55
von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0

¹ Als unechte Pendenzen gelten insbesondere sistierte Verfahren.

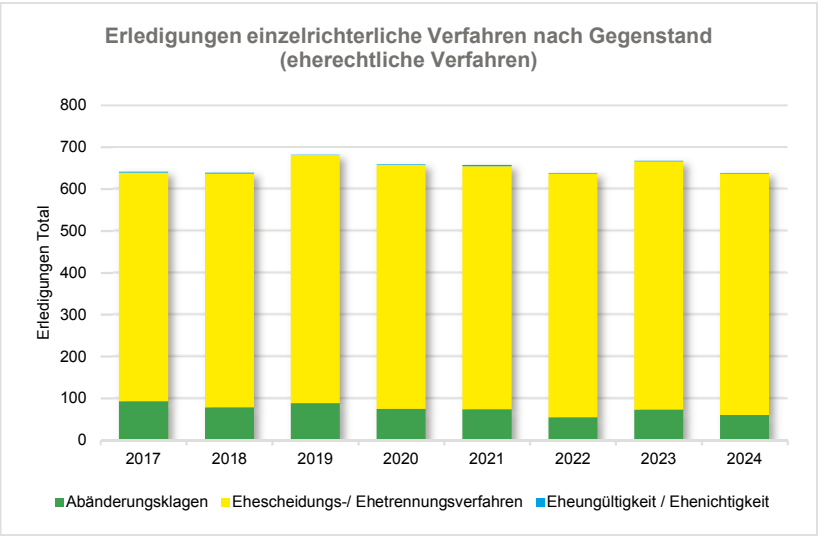
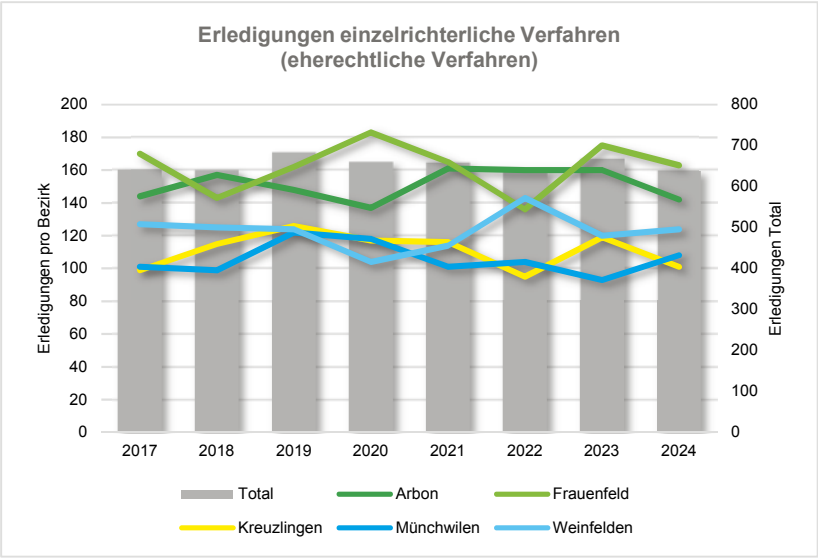


Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 20: Erledigte Prozesse nach Gegenstand, Erledigungsart und Instanz

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Total Erledigungen	142	163	101	108	124	638	667	638
Gegenstand								
Ehescheidungs-/ Ehetrennungsverfahren	125	145	96	101	110	577	593	582
Abänderungsklagen	17	17	5	7	14	60	73	55
Eheungültigkeit/ Ehenichtigkeit	0	1	0	0	0	1	1	1
Erledigungsart								
<i>Bezirksgericht</i>								
Materieller Entscheid	8	6	6	5	8	33	39	29
anderer Entscheid								
Vergleich	2	0	3	0	22	27	30	20
Rückzug/Anerkennung	0	6	6	2	4	18	27	22
Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten	0	5	1	0	2	8	10	10
<i>Einzelrichterin oder Einzelrichter</i>								
Genehmigung eines gerichtlichen Vergleichs	75	73	45	41	21	255	279	250
Genehmigung einer vollständigen Konvention	40	71	40	50	63	264	250	277
Rückzug/Anerkennung	13	2	0	4	2	21	24	22
Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten	4	0	0	6	2	12	8	8

Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

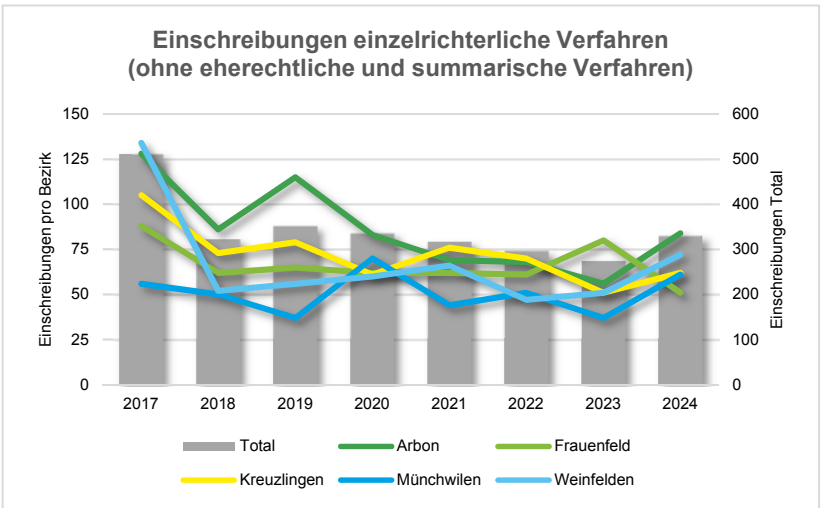


4. Geschäftsführung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter

Tabelle 21: Tätigkeitsübersicht (ohne eherechtliche und summarische Verfahren)

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Einschreibungen	84	51	62	61	72	330	275	297
Pendenzen Ende Jahr								
Total	42	28	42	53	43	208	180	204
davon Eingang vor 1. Januar	6	11	7	21	12	57	57	57
von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen ¹	2	0	0	0	3	5	2	4

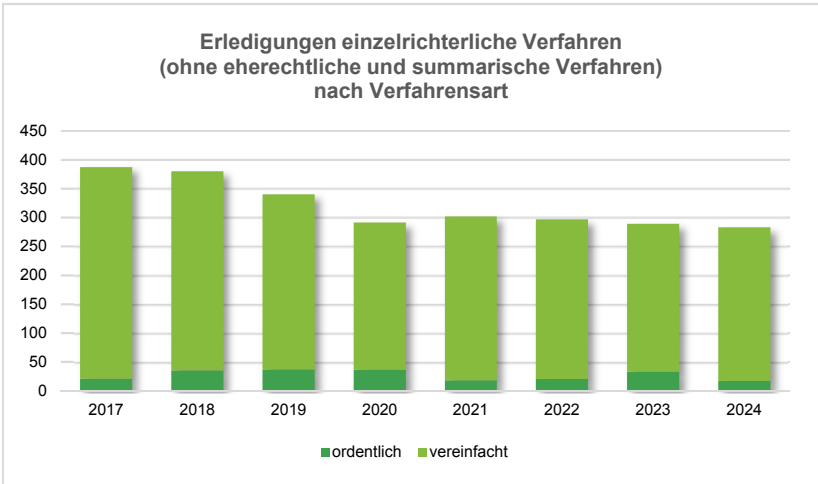
¹ Als unechte Pendenzen gelten insbesondere Verfahren, die zufolge Konkurses einer Partei sistiert sind, ebenso Opferhilfeprozesse, die nur zur Fristwahrung eingeleitet wurden, und ähnliche Prozesse.



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 22: Erledigte Prozesse nach Verfahren und Gegenstand

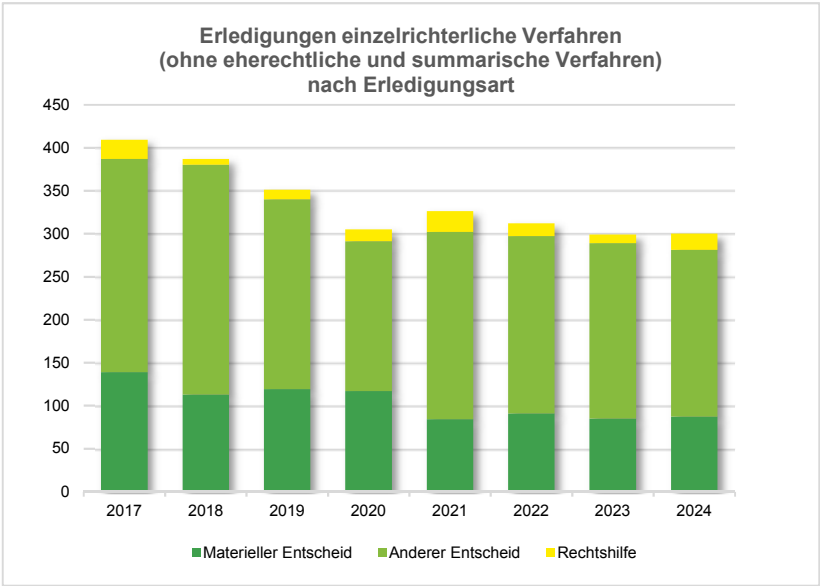
	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Total Erledigungen	70	69	41	46	57	283	289	297
Verfahrensart								
ordentlich	0	7	2	5	3	17	33	20
vereinfacht	70	62	39	41	54	266	256	277
Gegenstand								
Personenrecht	3	1	0	2	5	11	5	3
Familienrecht	24	16	7	8	13	68	68	59
Erbrecht	0	0	0	0	1	1	2	0
Sachenrecht	1	6	0	2	2	11	9	14
Obligationenrecht	37	42	30	31	33	173	173	202
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	5	4	4	3	3	19	28	19
andere zivilrechtliche Streitigkeiten	0	0	0	0	0	0	4	0



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 23: Erledigte Prozesse nach Erledigungsart

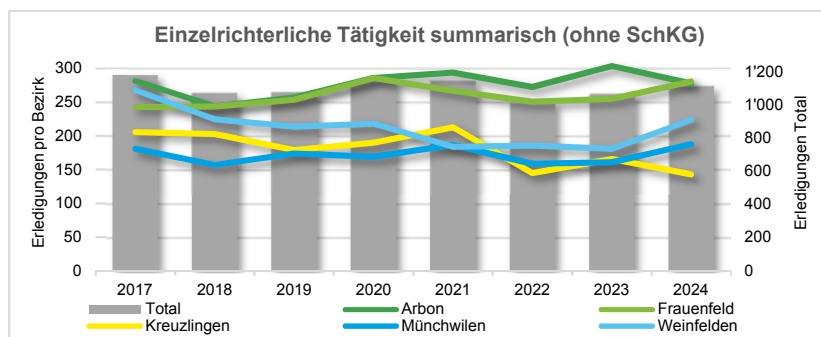
	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Total Erledigungen	70	69	41	46	57	283	289	297
materieller Entscheid	17	26	16	15	13	87	85	91
anderer Entscheid								
Vergleich	38	24	10	17	26	115	130	105
Rückzug und Anerkennung	7	13	8	6	12	46	48	51
Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten	8	6	7	8	4	33	26	50
Rechtshilfe- einvernahmen	4	2	5	4	4	19	10	15



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 24: Einzelrichterliche Tätigkeit im summarischen Verfahren
(ohne SchKG)

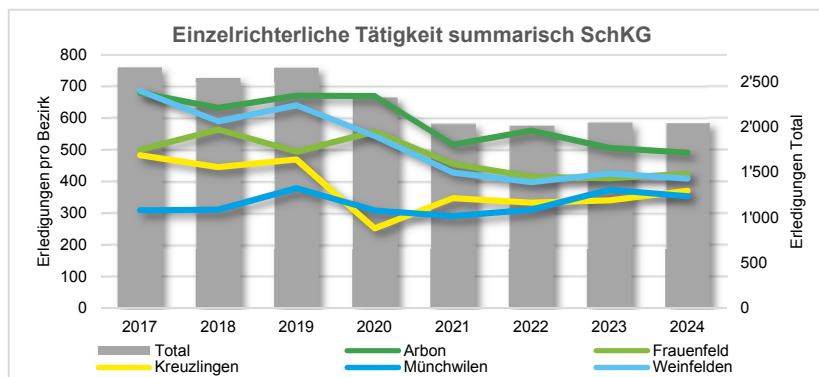
	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO)	76	41	40	24	42	223	241	205
<i>Ausweisungen von Mietern und Pächtern</i>	61	40	28	23	41	193	176	160
<i>andere</i>	15	1	12	1	1	30	65	45
vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO	34	48	7	21	14	124	59	42
vorsorgliche Massnahmen (Art. 276 ZPO)	11	29	11	8	11	70	56	45
<i>davon mit gerichtlichem Vergleich erledigt</i>	2	11	3	1	2	19	22	11
Eheschutzmassnahmen (Art. 271 ZPO)	48	40	27	29	40	184	203	208
<i>davon mit gerichtlichem Vergleich erledigt</i>	26	26	12	8	21	93	103	121
Vormerkungen von Bauhandwerkerpfandrechten	3	15	2	6	7	33	58	46
Kraftloserklärung von Wertpapieren	16	16	5	8	9	54	52	42
übrige Entscheide nach ZGB und OR	80	71	37	75	77	340	323	322
übrige Entscheide nach ZPO	10	21	14	17	24	86	75	104
Total Erledigungen	278	281	143	188	224	1'114	1'067	1'014



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 25: Einzelrichterliche Tätigkeit im summarischen Verfahren
in Schuldbetreibungs- und Konkursachen

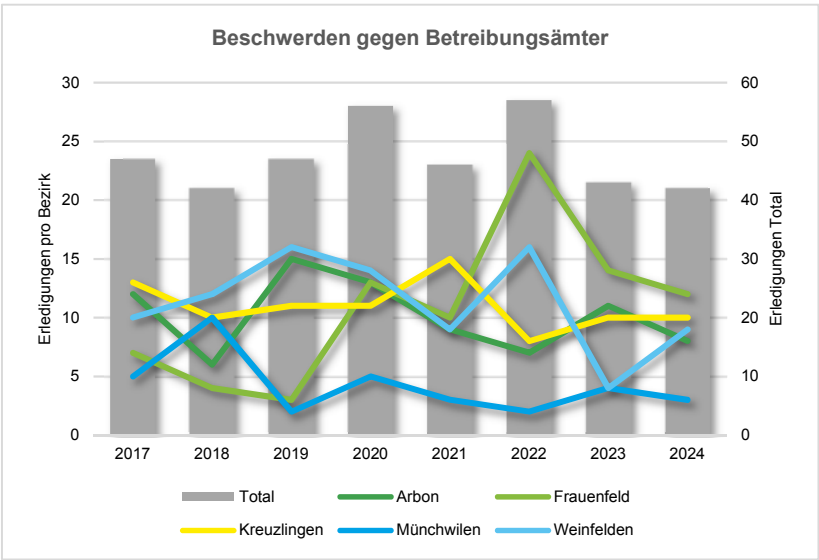
	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Rechtsöffnungsgesuche	254	227	235	191	253	1'160	1'224	1'055
Konkursbegehren	89	54	37	57	87	324	273	318
Insolvenzerklärungen von Privaten	6	16	1	6	3	32	27	28
Insolvenzerklärungen von juristischen Personen	2	10	2	3	2	19	20	5
Konkurseröffnungen nach vorgängiger Betreuung	30	32	27	23	22	134	76	114
Konkurseröffnungen nach Überschuldungsanzeigen	9	2	5	3	2	21	23	31
Nachlasskonkurse	56	40	33	39	17	185	210	191
übrige Konkurs- eröffnungen ohne vorgängige Betreuung	3	3	10	3	1	20	25	41
Entscheid über das Vor- liegen neuen Vermögens	20	14	8	9	9	60	96	88
Arrestgesuche und Arresteinsprachen	11	10	6	5	10	42	41	40
übrige Entscheide nach SchKG	11	16	7	15	3	52	41	108
Total	491	424	371	354	409	2'049	2'056	2'019



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 26: Beschwerden gegen die Betreibungsämter

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Erledigungsart								
abgewiesen	4	8	5	0	5	22	21	22
geschützt	0	0	0	0	2	2	0	4
teilweise geschützt	0	2	0	1	1	4	1	3
nicht eingetreten	2	0	5	0	0	7	15	11
anderweitig erledigt	2	2	0	2	1	7	6	17
Total	8	12	10	3	9	42	43	57

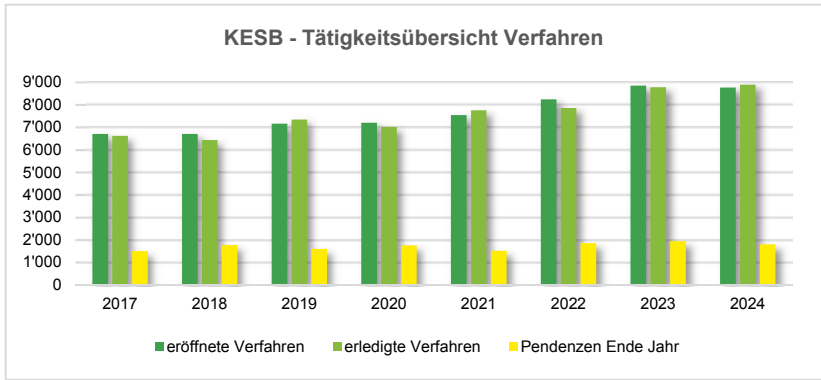
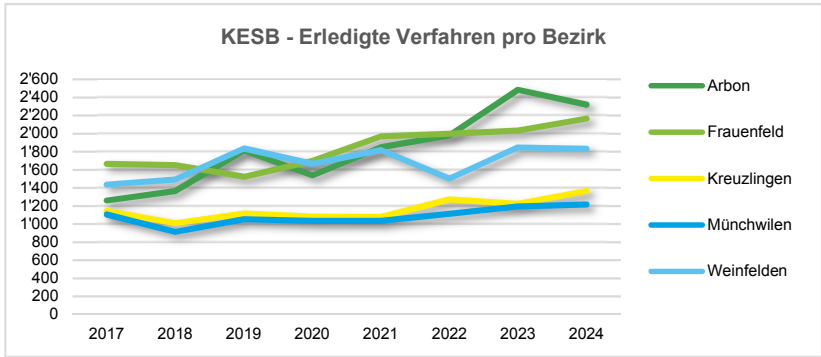


Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

V. Kindes- und Erwachsenenschutz- behörden

Tabelle 27: Tätigkeitsübersicht

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
eröffnete Verfahren	2'381	2'080	1'256	1'255	1'799	8'771	8'858	8'249
erledigte Verfahren	2'319	2'166	1'367	1'215	1'833	8'900	8'781	7'866
Pendenzen Ende Jahr	423	279	247	263	590	1'802	1'939	1'865

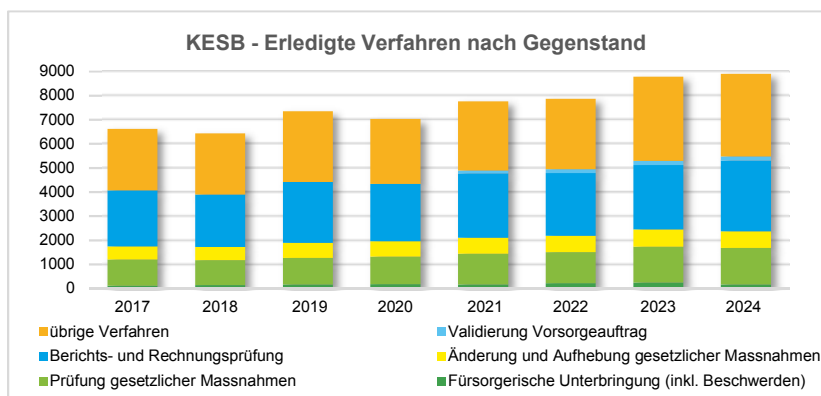


Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 28: Erledigte Verfahren nach Gegenstand

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Fürsorgerische Unterbringung (inkl. Beschwerden)	36	35	39	18	32	160	242	217
Prüfung gesetzlicher Massnahmen Total ¹	425	376	213	237	266	1'517	1'486	1'290
<i>Kindesschutz</i>	245	200	91	145	137	818	811	635
<i>Erwachsenenschutz</i>	180	176	122	92	129	699	675	655
Änderung und Aufhebung gesetzlicher Massnahmen Total	209	149	82	107	138	685	714	673
<i>Kindesschutz</i>	132	107	42	60	96	437	469	434
<i>Erwachsenenschutz</i>	77	42	40	47	42	248	245	239
Berichts- und Rechnungsprüfung	694	772	463	381	633	2'943	2'674	2'599
Validierung Vorsorgeauftrag	42	27	36	32	35	172	166	160
übrige Verfahren	913	807	534	440	729	3'423	3'499	2'927
Total	2'319	2'166	1'367	1'215	1'833	8'900	8'781	7'866

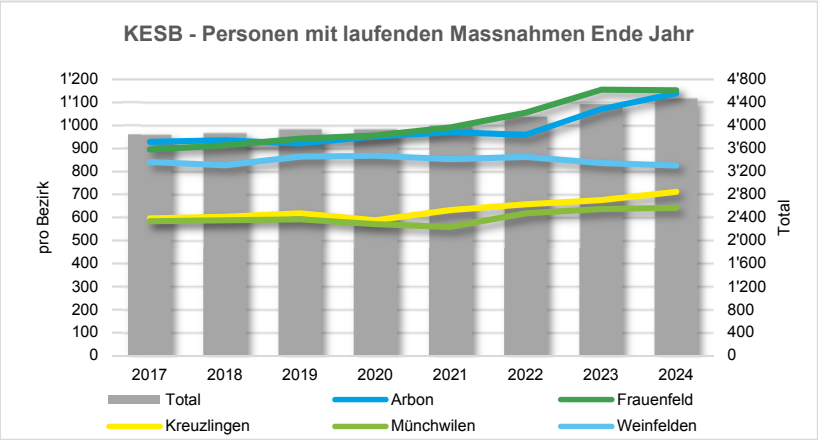
¹ einschliesslich Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (bis 2022 teilweise auch in «übrige Verfahren» enthalten)



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 29: Errichtete und abgeschlossene Massnahmen

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Neu errichtete Massnahmen Total	214	280	113	119	113	839	947	805
Kindesschutz	129	131	45	55	44	404	517	400
davon von Gerichten angeordnet	25	24	15	6	18	88	64	65
Erwachsenenschutz	85	149	68	64	69	435	430	405
Von auswärts übernommene Massnahmen Total	54	43	38	35	43	213	193	143
Kindesschutz	16	18	11	10	18	73	52	51
Erwachsenenschutz	38	25	27	25	25	140	141	92
Abgeschlossene Massnahmen Total	166	286	81	105	112	750	701	655
Kindesschutz	108	166	34	47	65	420	372	338
Erwachsenenschutz	58	120	47	58	47	330	329	317
Nach auswärts übertragene Massnahmen Total	29	44	28	32	55	188	206	115
Kindesschutz	4	13	13	9	18	57	65	47
Erwachsenenschutz	25	31	15	23	37	131	141	68
Personen mit laufenden Massnahmen per Ende Jahr Total	1'140	1'153	712	642	826	4'473	4'373	4'153
Kindesschutz	382	411	187	215	257	1'452	1'458	1'341
Erwachsenenschutz	758	742	525	427	569	3'021	2'915	2'812



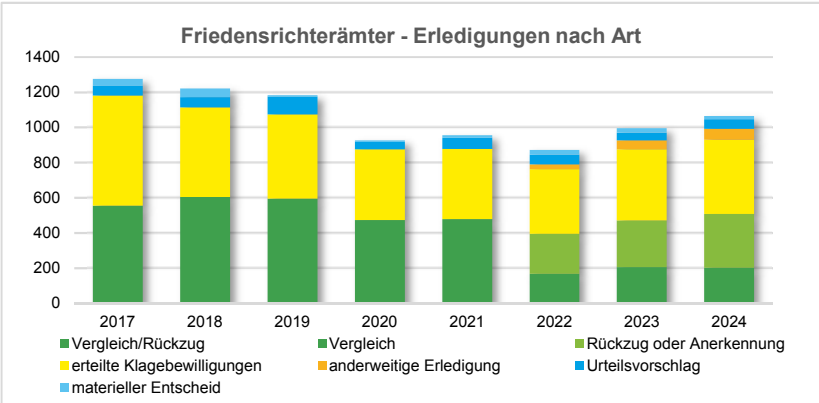
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

VI. Friedensrichterämter

Tabelle 30: Geschäftsumfang

	A	F	K	M	W	Total	2023	2022
Eingänge	208	267	182	210	231	1'098	1'120	982
Erledigungen	261	217	173	195	218	1'064	995	872
als Vermittler	244	209	164	178	197	992	927	789
Vergleich ¹	44	24	34	45	55	202	206	167
Rückzug oder Anerkennung ¹	59	86	40	54	67	306	265	228
davon nach der Schlichtungsverhandlung ¹	3	34	5	8	20	70	73	79
erteilte Klagebewilligungen	119	92	82	69	59	421	404	368
davon abgelehnte Urteilsvorschläge ¹	2	-	1	1	3	7	13	6
Anderweitige Erledigung ¹	22	7	8	10	16	63	52	26
als Einzelrichter	17	8	9	17	21	72	68	83
Urteilsvorschlag	16	8	4	12	15	55	43	55
materieller Entscheid	1	-	5	5	6	17	25	28

¹ Ab 2022 neu erhoben (vorher nur Kategorien «Vergleich/Rückzug» und «erteilte Klagebewilligung»)

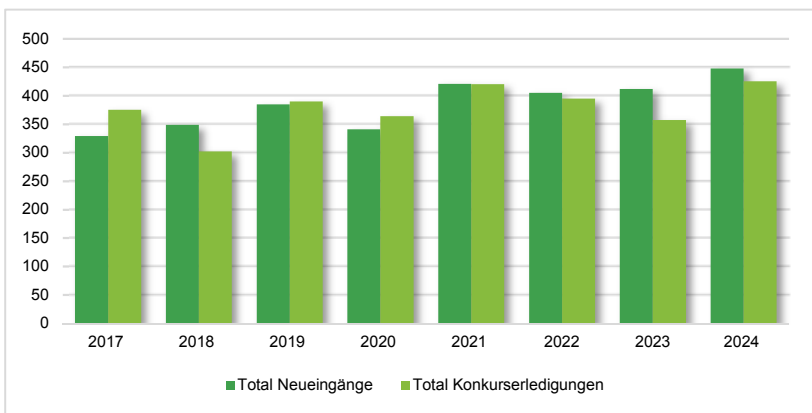


Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

VII. Konkursamt

Tabelle 31: Geschäftsumfang

	2024	2023	2022
Pendenzen aus dem Vorjahr	234	179	169
Neueingänge	448	412	405
Erledigungen im Berichtsjahr	425	357	395
Pendenzen Ende Jahr	257	234	179
Konkurseröffnungen			
Firmenkonkurse	206	177	163
Privatkonkurse (Insolvenzerklärungen)	30	21	45
Nachlasskonkurse (ausgeschlagene Erbschaften)	212	214	197
Total Neueingänge	448	412	405
Konkurserledigungen			
Widerruf	2	3	2
Aufhebung des Konkurses	11	8	8
Einstellung mangels Aktiven	213	173	213
Schlusserklärung			
nach summarischem Verfahren	199	173	172
nach ordentlichem Verfahren	0	0	0
Total Konkurerledigungen	425	357	395



VIII. Betreibungsämter

Tabelle 32: Geschäftsumfang

	A	F	K	M	W	Total
Zahlungsbefehle	19'031	17'733	11'413	12'339	16'109	76'625
Pfändungsvollzüge	9'343	7'399	4'481	5'796	7'162	34'181
Verwertungen	6'231	5'464	3'481	3'963	5'092	24'231
Total	34'605	30'596	19'375	22'098	28'363	135'037

Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

